

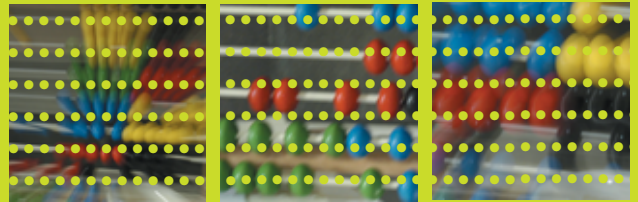
Wegleitung

Staats- und Gemeindesteuern

zur Steuererklärung

Direkte Bundessteuer

2004



Inhaltsverzeichnis

Zu Ihrer Information	Seite
- Verbindlichkeit der Wegleitung	3
- Allgemeine Hinweise	3
- Beginn und Ende der Steuerpflicht	4 - 5
- Veranlagungsverfahren	5
- Mitwirkungspflicht	5 - 6
- Ausfüllen der Steuererklärung	6 - 7
- Steuererklärung mit dem PC	7
Steuererklärung (Formular 1)	
- Einkünfte im In- und Ausland	8 - 12
- Abzüge und Einkommensberechnung	13 - 16
- Vermögen im In- und Ausland	17 - 18
- Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle	18
- Kapitalleistungen aus Vorsorge	19
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)	20 - 23
Berufsauslagen und Schuldenverzeichnis (Formular 4)	24 - 27
Krankheitskosten und freiwillige Zuwendungen (Formular 5)	28 - 29
Angaben bei Liegenschaftenbesitz (Formular 7)	30 - 33
Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern	34 - 37
Berechnung der direkten Bundessteuer	38 - 39

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wegleitung 2004 haben wir vollkommen neu gestaltet. Das Ziel der Umgestaltung war es, Ihnen das Lesen der Wegleitung und somit auch das richtige und vollständige Ausfüllen der Steuererklärung mit einer besseren Gliederung und mit Randbemerkungen zu erleichtern.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Wegleitung das Ausfüllen der Steuererklärung zu erleichtern. Sollten Sie dennoch weitere Fragen haben, so sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne bereit, Ihnen diese mündlich oder schriftlich zu beantworten.

Eine richtig und vollständig ausgefüllte Steuererklärung ermöglicht uns eine rationelle Verarbeitung und eine Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens. Zur Erreichung dieses Ziels sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung

Zu Ihrer Information

Verbindlichkeit der Wegleitung

Diese Wegleitung ersetzt weder das Steuergesetz noch die Weisungen der Steuerbehörde. Sie stellt nur eine Zusammenfassung dar, welche in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge vom Einkommen und das steuerbare Vermögen Auskunft gibt. Eine umfassende Auskunft über alle steuerlichen Fragen ist in dieser Form nicht möglich.

Vorbehalt
zur Wegleitung

Wenn Sie Antworten zu speziellen in der Wegleitung nicht aufgeführten Sachverhalten suchen, finden Sie ausführliche Beschreibungen zu den einzelnen Sachgebieten in der Steuerpraxis auf der Homepage der Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern. Die Thurgauer Steuerpraxis enthält sämtliche Weisungen der Steuerverwaltung zum Steuergesetz. Mit der Veröffentlichung ist die Verwaltungspraxis transparenter geworden und die Entscheide für Sie nachvollziehbar.

Steuerpraxis im
Internet

Allgemeine Hinweise

Für Kanton, Gemeinden und Bund gilt das System der Gegenwartsbesteuerung. Die Steuern auf Einkommen und Vermögen 2004 werden somit aufgrund des Einkommens 2004 bzw. des Vermögens per 31. Dezember 2004 (allenfalls am Ende der Steuerpflicht) bemessen. Steuerveranlagungen nach diesem System können zwangsläufig erst nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung der Steuerpflicht endgültig vorgenommen werden. Erst dann sind alle notwendigen Einkommens- und Vermögensbestandteile bekannt.

Gegenwartsbemessung

In diesem Jahr ist die **Steuererklärung 2004** samt Hilfsblättern auszufüllen und bis zum aufgedruckten Datum einzureichen. In der Steuererklärung 2004 ist das Einkommen des Jahres 2004 und das Vermögen per 31. Dezember 2004 oder am Ende der Steuerpflicht zu deklarieren. Gestützt auf diese Steuererklärung wird die Steuerperiode 2004 definitiv veranlagt und die provisorische Steuerrechnung ersetzt.

Deklaration 2004

Bei der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung sind jeweils die Verhältnisse am **Ende der Steuerperiode** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend. Die Angaben zu den Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen auf Seite 1 der Steuererklärung (Formular 1) haben sich daher auf diese Stichtage zu beziehen.

Stichtagsprinzip

Eine Steuererklärung 2004 erhalten alle Steuerpflichtige, welche am 31. Dezember 2004 ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau haben, infolge Aufenthalt unbeschränkt oder infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton beschränkt steuerpflichtig sind. Eine Steuererklärung 2004 wird auch Steuerpflichtigen zugestellt, die ihre Steuerpflicht im Jahre 2004 beenden. Dies trifft zum einen auf Steuerpflichtige zu, die ins Ausland wegziehen. Verstirbt zum andern ein Steuerpflichtiger im Jahre 2004, erhalten seine Erben eine Steuererklärung 2004 zugestellt.

Wer erhält eine
Steuererklärung?

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Kanton Thurgau aufgrund von Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort steuerpflichtig sind, können eine Kopie der im Wohnsitzkanton eingereichten Steuererklärung für das Jahr 2004 samt den Hilfsformularen einreichen. Reichen Sie aber in jedem Falle das unterzeichnete amtliche Original-Steuererklärungsformular 1 des Kantons Thurgau wieder ein.

Steuererklärung bei
wirtschaftlicher
Zugehörigkeit

Ehegatten in ungetrennter Ehe werden für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen gemeinsam besteuert. Sie üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus und haben beide die Steuererklärung persönlich zu unterschreiben. Massgebend sind auch hier die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht.

Ehegatten, Heirat,
Scheidung, Trennung

- Bei **Heirat im Jahr 2004** werden die Ehegatten für die gesamte Steuerperiode gemeinsam zum Tarif für Verheiratete besteuert.
- Bei **Scheidung**, gerichtlicher oder tatsächlicher **Trennung im Jahr 2004** erfolgt für die gesamte Steuerperiode eine getrennte Besteuerung zum Tarif für Alleinstehende.

Die **Vertretung der Steuerpflichtigen** im Veranlagungsverfahren ist zulässig. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Das entsprechende Vollmachtsformular (Formular 10) können Sie dem Formularset entnehmen.

Vertretung

Liegt eine gültige Vollmacht vor, wird die Korrespondenz und namentlich die Steuerveranlagung dem Vertreter zugestellt. Die Vertretungsvollmacht gilt bis auf Widerruf.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Mündigkeit

Mit der Mündigkeit beginnt auch die selbständige Deklarationspflicht und zwar für das ganze Jahr, in dem das 18. Altersjahr erfüllt wird. **Personen mit Jahrgang 1986 sind für die Steuerperiode 2004 somit erstmals selbständig deklarationspflichtig.**

Zuzug in den Kanton Thurgau

Zuzüger aus einem anderen Kanton sind für die ganze Steuerperiode sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer im Kanton Thurgau steuerpflichtig. In der Steuererklärung ist somit das gesamte im Jahre 2004 erzielte Einkommen zu deklarieren.

Zuzug aus Ausland

Bei **Zuzug aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2004 ist nur das ab dem Zuzugsdatum erzielte Einkommen zu deklarieren.

Wegzug aus dem Kanton Thurgau

Bei **Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht** im Kanton Thurgau am Ende der vorangegangenen Steuerperiode. Die direkte Bundessteuer für die laufende Steuerperiode veranlagt der Kanton am neuen Wohnort.

Wegzug ins Ausland

Bei **Wegzug ins Ausland** endet die Steuerpflicht mit dem Datum des Wegzugs. Die Steuerpflichtigen müssen in solchen Fällen die Steuererklärung 2004 ausfüllen. Dabei ist das Einkommen bis zum Wegzug zu deklarieren. Das Vermögen ist mit dem Stand per Datum des Wegzugs anzugeben.

Wechsel Quellen-Besteuerung/ordentliche Veranlagung

Bei einem **Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung** (oder umgekehrt) entsteht beim ausländischen Arbeitnehmer eine **unterjährige Steuerpflicht**:

- Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen ausländischen Arbeitnehmer ab dem Folgemonat der ordentlichen Veranlagung.
- Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehepartner, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab dem Folgemonat wieder der Besteuerung an der Quelle.

Die Steuerpflichtigen haben das Einkommen für den Zeitraum zu deklarieren, in dem sie der ordentlichen Veranlagung unterliegen. Die regelmässig fliessenden Einkünfte werden zur Ermittlung des Steuersatzes umgerechnet.

Tod eines Ehegatten

Beim **Tod eines Ehegatten** entstehen **zwei unterjährige Steuerpflichten**. Bis zum Tode unterliegen die Ehegatten der gemeinsamen Veranlagung zum Steuertarif für Verheiratete. Nachher tritt der **überlebende Ehegatte** neu in die Steuerpflicht ein und wird zum Tarif für Alleinstehende besteuert. Für beide Zeitabschnitte hat der überlebende Ehegatte in verschiedenen Steuererklärungen das Einkommen anzugeben, wie es tatsächlich zugeflossen ist. Die regelmässig fliessenden Einkünfte werden nach dem jeweiligen Zeitraum getrennt zur Ermittlung des Steuersatzes wiederum umgerechnet.

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Kanton besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit gewichtet.

Unterjährige Steuerpflicht

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** im Jahre 2004 ist auf Seite 1 unten der Steuererklärung die Dauer der Steuerpflicht von / bis einzutragen. Anhand der Dauer der Steuerpflicht können Sie beispielsweise die Sozialabzüge berechnen. Im Kanton Thurgau bestehen folgende Fälle von unterjähriger Steuerpflicht:

- Zuzug aus / Wegzug ins Ausland
- Tod des Steuerpflichtigen, bzw. des Ehegatten
- Wechsel Quellenbesteuerung / ordentliche Veranlagung (oder umgekehrt).

Satzbestimmung

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte für die Bestimmung des massgeblichen **Steuersatzes** von Amtes wegen auf zwölf Monate umgerechnet. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige, die nicht während der gesamten Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären.

Regelmässig fliessende Einkünfte wie das laufende Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, damit zusammenhängende Ersatzeinkünfte, in regelmässigen Abständen fliessende Renten aller Art oder der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung werden von der Steuerverwaltung für die Ermittlung des Steuersatzes auf zwölf Monate umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht.

Nicht regelmässig, d.h. während der Steuerperiode nur einmal **fliessende Einkünfte** wie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Treueprämien, Jahresgratifikationen Liquidationserträge, Dividenden, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen aus Sparguthaben werden dagegen nicht umgerechnet.

Beispiel unterjährige Steuerpflicht: Zuzug per 1. Mai 2004 (aus dem Ausland) und Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juni 2004:

	steuerbar	satzbestimmend (berechnet durch Steuerverwaltung)
1) Lohn 1.6. - 31.12.2004	26 600	39 900
2) Wertschriftenertrag (fällig am 28.2.2004)	–	–
3) Wertschriftenertrag (fällig am 30.9.2004)	300	300
3) Bonus Dezember 2004	<u>1 000</u>	<u>1 000</u>
Einkommen	<u>27 900</u>	<u>33 200</u>

- 1) Das nach dem Zuzug und damit während acht Monaten erzielte Erwerbseinkommen stellt regelmässig fliessendes Einkommen dar und wird für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet (Fr. 26 600 : 8 x 12).
- 2) Der am 28.2. fällige Wertschriftenertrag wurde nicht während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton erzielt und fällt daher ausser Berechnung.
- 3) Der am 30.9. fällige Wertschriftenertrag und der im Dezember ausbezahlte einmalige Bonus fallen unter die hiesige Steuerpflicht, wären bei ganzjähriger Steuerpflicht aber nicht höher ausgefallen. Deshalb werden sie für die Satzbestimmung nicht umgerechnet, sondern wie effektiv zugeflossen berücksichtigt.

Beispiel unterjährige Steuerpflicht

Erläuterung zu Beispiel

Veranlagungsverfahren

Das **Veranlagungsverfahren** und das **Steuerbezugsverfahren** werden **getrennt** durchgeführt. Der **Veranlagungsentscheid** wird Ihnen unter Angabe von Einsprachemöglichkeit und Rechtsmittel schriftlich eröffnet. Er enthält das **steuerbare Einkommen und Vermögen**.

Gegen den Veranlagungsentscheid können Sie **innert 30 Tagen** nach Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erheben. Das Einspracheverfahren ist in der Regel mündlich und kostenlos. Sie oder die Veranlagungsbehörde können die schriftliche Durchführung beantragen. Die Behörde kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Der Einspracheentscheid wird Ihnen schriftlich mitgeteilt und enthält eine kurze Begründung.

Nach Rechtskraft der Veranlagung erhalten Sie die Schlussrechnung zugestellt. Gegen die Schlussrechnung können Sie **innert 30 Tagen** nach der Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erheben. Bitte beachten Sie, dass eine Einsprache **gegen die** in der Steueranlagung **festgelegten Steuerfaktoren** (steuerbares Einkommen- und Vermögen) **zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich** ist, da diese bereits vor Zustellung der Schlussrechnung rechtskräftig wurden. Die Einsprache kann nur noch gegen einen falsch berechneten Steuerbetrag (z.B. infolge Anwendung eines falschen Tarifes) erfolgen.

Trennung Veranlagungs- und Bezugsverfahren

Einsprache gegen Veranlagungsentscheid

Schlussrechnung

Mitwirkungspflicht

Die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis sind zu unterzeichnen. Ehegatten in ungetrennter Ehe haben beide die Steuererklärung zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt worden ist.

Die ausgefüllte Steuererklärung und die Hilfsblätter sind bis zum vorgegebenen Datum dem Gemeindesteuernamt der Wohngemeinde oder - bei ausserkantonalen Steuerpflichtigen - der Liegenschaftsgemeinde bzw. der Betriebsstättengemeinde frankiert einzureichen.

Unterschrift

Einreichfrist

Fristverlängerung

Können Sie die angesetzte Einreichungsfrist nicht einhalten, stellen Sie beim zuständigen Gemeindesteueramts rechtzeitig schriftlich ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung.

Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- Die fristgerechte Einreichung einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen;
- Die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln auf Grund einer entsprechenden Aufforderung der Steuerbehörden.

Nichteinreichung der Steuerklärung Ermessensentscheid

Wer trotz Mahnung die Steuerklärung oder verlangte Beilagen innert angesetzter Frist nicht einreicht, wird nach pflichtgemässen Ermessen veranlagt und mit Busse bestraft. Eine **Ermessenstaxation** bewirkt, dass eine allfällige Einsprache nur mit der Begründung erhoben werden kann, die Ermessenseinschätzung sei offensichtlich unrichtig. Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit hat dabei der/die Steuerpflichtige zu erbringen, und zwar innerhalb der Einsprachefrist. Gleichzeitig sind die Steuerklärung sowie die dazugehörigen Beilagen vollständig einzureichen. Nach unbenütztem Ablauf dieser gesetzlichen Frist kann dieser Nachweis nicht mehr erbracht werden.

Fehlende oder unrichtige Angaben

Werden Sie aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben **zu niedrig** eingeschätzt, muss ein **Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren** eingeleitet werden.

Ausfüllen der Steuerklärung

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Steuerklärung erleichtern. Die Steuerverwaltung ist Ihnen dankbar, wenn Sie beim Ausfüllen der Steuerklärung die für Sie in Betracht kommenden Abschnitte dieser Wegleitung beachten und die Steuerklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen. Sie ersparen sich damit Umtriebe durch Rückfragen und tragen so zu einer Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens bei. Um eine möglichst rationelle Verarbeitung zu erreichen, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten:

Benötigte Unterlagen

Zweckmässig ist es, sich vorweg die **Unterlagen zu beschaffen**, welche für die Erstellung der Steuerklärung benötigt werden. Es handelt sich vor allem um:

- Lohnausweis/e des oder der Arbeitgeber (auch bei Nebenbeschäftigungen);
- Rentenausweise oder Postabschnitte über Renten;
- Zins- und Kapitalbescheinigungen von Bank- und Postkonto, aus denen die Bruttozinsen, die abgezogene Verrechnungssteuer und der Kontostand ersichtlich sind;
- Gutschriftsanzeigen von Banken über die Erträge von Wertpapieren;
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken;
- Belege über Schulden und Schuldzinsen und Rechnungen des Liegenschaftenerhalts;
- Bescheinigungen über Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule und Säule 3a);
- Belege über Auslagen für Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Leistungsabrechnungen der Krankenkasse, Zuwendungen oder Weiterbildungskosten, usw.;
- Unterlagen über in- und ausländische Lotterien-, Lotto- und Totogewinne;
- Jahresrechnung und Bilanz bei selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Bescheinigungen der Rückkaufswerte Ihrer Lebensversicherungen per 31.12.2004.

Hilfsblätter

Liegen die Unterlagen bereit, empfiehlt es sich, zunächst die **Hilfsblätter** zur Steuerklärung **auszufüllen** und erst danach deren Ergebnisse in die Steuerklärung zu übertragen.

Die Hilfsblätter sind **nummeriert**. Diejenigen, die der Steuerklärung in Form eines **Sets** beigelegt sind, tragen die folgenden Nummern:

- Formular 3 Lohnausweis;
- Formular 4 Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen;
- Formular 5 Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten sowie Freiwillige Zuwendungen;
- Formular 7 Hilfsblatt bei Liegenschaftenerhalt;
- Formular 8 Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften;
- Formular 10 Vertretungsvollmacht.

Bei Bedarf können Sie die einzelnen Formulare vom Set abreißen.

Sofern die Ihnen zugestellten Formulare nicht zutreffend oder unvollständig sind, wenden Sie sich bitte an das Steueramt Ihrer Gemeinde. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Gemeindesteu-
eramnt oder die Kantonale Steuerverwaltung gerne zur Verfügung.

Sofern nicht bereits vorgedruckt, versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer. Diese finden Sie auf der ersten Seite der Steuererklärung oberhalb des Adressfeldes.

Bei Auswahlfeldern ist die zutreffende Angabe anzukreuzen .

Zahlen sind eingemittelt und freistehend in die hellen Zahlenfelder einzutragen. Das Verbinden oder Überschneiden von Ziffern ist unbedingt zu vermeiden.

Verwenden Sie einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

Setzen Sie die Beträge auf den Formularen nur in ganzen Franken ein. Lediglich in der Kolonne ganz rechts auf Seite A des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses (Formular 2) müssen Sie den genauen Betrag mit Franken und Rappen eintragen.

Stellen Sie die unterzeichnete Steuererklärung und die ausgefüllten Hilfsblätter sowie alle notwendigen Belege im beiliegenden Rückantwortcouvert (Ortsname eintragen) dem zuständigen Gemeindesteueramnt fristgerecht und frankiert zu.

Steuererklärung mit dem PC

Die Kantonale Steuerverwaltung bietet zum Ausfüllen der Steuererklärung 2004 wiederum das **PC-Programm** „Fisc 2004“ an. Bei der Kantonalen Steuerverwaltung in Frauenfeld oder bei den Gemeindesteuernämtern können Sie die CD-Rom unentgeltlich beziehen. Daneben können Sie Fisc 2004 auch auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter der Internet-Adresse www.tg.ch/steuern herunterladen.

Für die rationelle Bearbeitung der Steuererklärungen bitten wir Sie, die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zu beachten:

- die PC-Steuerformulare müssen identisch mit den Originalformularen sein; die A3-Bögen (Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis) können in einzelne A4-Blätter aufgeteilt werden; nicht notwendig ist ein rückseitiges Bedrucken;
- heften Sie in A4-Blätter aufgeteilte Formulare zusammen (mit Bostitch). Dies gilt auch für zweiseitige Formulare, welche auf zwei Einzelblättern bedruckt werden;
- versehen Sie sämtliche Ausdrucke zur Identifikation mit der Reg-Nr. Die Nummer befindet sich auf Seite 1 der vom Steueramt zugestellten Steuererklärung;
- datieren und unterschreiben Sie die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis an den dafür vorgesehenen Stellen;
- wird die Steuererklärung mit dem Steuerklärungsprogramm Fisc 2004 erstellt, umfasst das Hauptformular fünf Seiten. Das Feld für die Unterschrift befindet sich zusammen mit dem Barcode auf der 5. Seite. Die 5. Seite ist zwingend unterschrieben einzureichen.

Der Barcode dient dazu, die Daten Ihrer Steuererklärung automatisiert zu erfassen und damit die Durchlaufzeiten Ihrer Steuererklärung und die Rückerstattung Ihres Verrechnungssteuerguthabens zu verkürzen. Er ist die Verbindung vom kostenlosen „amtlichen“ Steuerklärungsprogramm Fisc und dem Veranlagungsprogramm EVA des Kantons Thurgau zu einem Gesamtsystem. Die Sicherheit Ihrer Daten und der Datenschutz sind voll gewährleistet. Auf dem Barcode befinden sich ausschliesslich jene Daten, die Sie im Steuerklärungsprogramm Fisc erfasst haben.

Wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen, beachten Sie bitte, dass Sie das amtliche **Original-Steuerklärungsformular 1 ebenfalls** wieder **einreichen** müssen. Das Ausfüllen und Unterschreiben des Originalformulars ist in diesem Fall aber nicht notwendig, da es uns lediglich zur Eingangserfassung und als Aktenhülle dient.

Entsprechen die eingereichten PC-Formulare nicht den genannten Anforderungen, werden die Gemeindesteuernämter diese Formulare zurückweisen. Sie werden gleichzeitig aufgefordert, ausgefüllte amtliche Originalformulare oder PC-Formulare einzureichen, die den genannten Anforderungen genügen.

Identifikation

Auswahlfelder

Zahlenfelder

Schriftfarbe

Bezug Formulare

Zustellung an
Gemeindesteueramnt

Bezug Fisc 2004
Internet-Download

Hinweise

Barcode

Einreichung des
Originalformulars

Formvorschriften

Formular 1 Steuererklärung

Formularversand ab Steuerperiode 2005

Erstellen Sie Ihre Steuererklärung mit dem Steuerklärungsprogramm Fisc, oder lassen Sie diese von einer Treuhandfirma mit einer Steuerklärungssoftware ausfüllen, müssen Sie nur die Formularausdrucke zusammen mit dem Originalformular 1 „Steuererklärung“ einreichen (vgl. Wegleitung Seite 7). In diesen Fällen benötigen Sie, mit Ausnahme des Originalformulars 1, die weiteren durch uns zugestellten Originalformulare nicht. Wünschen Sie daher, dass Sie in Zukunft nur noch das Originalformular 1 „Steuererklärung“, die Wegleitung und nach Bedarf die Fisc-CD erhalten, können Sie auf der 1. Seite der Steuererklärung im linken Teil des Adressfeldes neu folgende Optionen ankreuzen:

- Nur Versand Steuererklärung, Wegleitung und Fisc-CD (Kreuzen Sie diese Option an, wenn Sie die Steuererklärung selber mit dem Steuerklärungsprogramm Fisc erstellen).
- Nur Versand Steuererklärung und Wegleitung (Kreuzen Sie diese Option an, wenn Sie die Steuererklärung von einer Treuhandfirma mit Steuerklärungssoftware erstellen lassen).
- Weiterhin Versand der Steuererklärung mit allen üblichen Formularen.

Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erhalten Sie ab der Steuerperiode 2005 automatisch nur noch das benötigte Steuerklärungsformular und je nach gewählter Option zusätzlich die Fisc-CD zugesandt. Sie helfen uns damit, Formularkosten einzusparen.

Personalien, Berufs-/ Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren richtig durchgeführt werden kann.

Randziffern

Die Randziffern bei den nachstehenden Erläuterungen entsprechen jeweils den Ziffern in der Steuererklärung.

Einkünfte im In- und Ausland

Seite 2

Grundsatz

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen **in- und ausländischen Einkünfte** aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiteren Einkommensquellen.

Unmündige Kinder

Unmündige Kinder haben ihr Erwerbseinkommen wie den Lehrlingslohn oder das an dessen Stelle tretende Ersatzeinkommen (z.B. SUVA-Renten, Invalidenrenten, Taggelder aus Versicherungen) selbst zu versteuern. Ihr übriges Einkommen und ihr Vermögen werden hingegen bis vor Beginn der Steuerperiode, in der die Kinder mündig werden, den Eltern zugerechnet. Somit werden Steuerpflichtige für ihr **gesamtes Einkommen und Vermögen** erstmals in dem Jahr selbstständig und für das ganze Jahr veranlagt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Bemessungsperiode

Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens **wird das im Jahr 2004** (Bemessungsperiode) **effektiv erzielte Einkommen** herangezogen. Bei **unterjähriger Steuerpflicht** (Zuzug aus Ausland / Wegzug ins Ausland / Tod / Wechsel Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung und umgekehrt) ist nur das während der Dauer der Steuerpflicht erzielte Einkommen zu deklarieren (weitere Erklärungen siehe Wegleitung ab Seite 4). Die für die Satzbestimmung massgebende Umrechnung des Einkommens erfolgt durch die Steuerverwaltung.

Ziffer 1

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Ziffer 1.1

Einkünfte aus Haupt-erwerbstätigkeit

Als Einkommen aus **unselbständiger Haupterwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen zu versteuern ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und die Form der Ausrichtung. Steuerbar sind insbesondere auch Pauschalspesensvergütungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen, sowie Naturalbezüge und vom Arbeitgeber direkt bezahlte Beiträge an Lebenshaltungskosten.

Nettolohn II

In die Steuererklärung ist der **Nettolohn II** gemäss Lohnausweis einzusetzen. Zum steuerbaren Erwerbseinkommen gehören insbesondere auch sämtliche Entschädigungen und Zulagen, wie beispielsweise Entgelt für Überzeit-, Schicht- und Sonntagsarbeit, Teuerungs-, Ferien- und Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumsgewinne usw. Ferner sind Trinkgelder steuerbar, auch wenn sie nicht im Lohnausweis aufgeführt sind.

Naturalbezüge

Naturalbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, den Sie dafür auszulegen hätten. Beim Personal in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Berufen beträgt der Wert für volle Verpflegung und Unterkunft in der Regel Fr. 10 800.– im Jahr.

Kommt der Arbeitgeber auch für Kleider, Wäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, werden zusätzlich Fr. 1 080.– im Jahr angerechnet. Wurde nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, werden für das Morgenessen 15 %, das Mittagessen 30 %, das Abendessen 25 % und die Unterkunft 30 % dieser Ansätze angerechnet (vgl. im Übrigen die Ausführungen auf der Rückseite des kantonalen Lohnausweisformulars, Formular 3).

Anzugeben ist sämtliches Einkommen aus einer unselbständigen **Nebenerwerbstätigkeit**. Darunter fallen beispielsweise Vergütungen für Tätigkeit in Behörden, für wissenschaftliche, journalistische, literarische, künstlerische oder sportliche Tätigkeit, handwerkliche Arbeiten, Leitung von Vereinen, Hauswarts- und Reinigungsarbeiten. Bestand die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (Hauptfall: Liegenschaftsverwalter oder Hauswart), ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren. Auch zu deklarieren sind aus Nebenbeschäftigungen fließende Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, Trink-, Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen und dergleichen.

Es empfiehlt sich, die Nebeneinkünfte auf einem Beiblatt mit den Bruttoeinkünften separat anzugeben und dort auch die nachgewiesenen, damit zusammenhängenden Unkosten geltend zu machen. In die Steuererklärung ist dann nur das Nettoeinkommen aus Nebenerwerb einzusetzen.

Ziffer 1.2

Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Steuerpflichtige, die eine **selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie, in einem freien Beruf, in Land- oder Forstwirtschaft ausüben**, haben **Urkunden** und andere **Belege**, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge, Postcheckbelege, Quittungen aller Art, Kassastreifen usw.), während zehn Jahren, bei hängigen Verfahren während weiterer fünf Jahre aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht). Ferner sind die **Einnahmen** und **Ausgaben**, das **Vermögen** und die **Schulden** sowie die **Privatentnahmen** und **Privateinlagen vollständig aufzuzeichnen** (Aufzeichnungspflicht).

Ziffer 2

Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht

Die Mindestanforderungen an diese Aufzeichnungen sind: Lückenlose und fortlaufende, regelmässig abgeschlossene Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und Postcheckbuch); vollständige Aufstellungen über Warenvorräte (Inventare), Geschäftseinrichtungen, ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank, Postcheck usw.) und sämtliche Schulden auf Ende jedes Geschäftsjahres.

Mindestanforderungen

Nähere Angaben zu diesen Mindestanforderungen können Sie dem Merkblatt betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht vom Januar 1980 entnehmen. Dieses können Sie bei Bedarf bei der Kantonalen Steuerverwaltung beziehen. Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäss Geschäftsbücher führt (doppelte Buchhaltung), erfüllt damit die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht ohne weiteres.

Steuerpflichtige, die eine Buchhaltung führen, haben mit der Steuererklärung die unterzeichneten Bilanzen und Erfolgsrechnungen des im Jahre 2004 abgeschlossenen Geschäftsjahres bzw. der im Jahre 2004 abgeschlossenen Geschäftsjahre einzureichen. Selbständigerwerbende haben den besonderen Fragebogen für Selbständigerwerbende (Formular 14) sowie das Hilfsblatt über Abschreibungen und Rückstellungen (Formular 15) auszufüllen. Für Landwirte wird auf den Fragebogen für Landwirte (Formular 18) und die Wegleitung zum Fragebogen (Formular 18a) verwiesen (bei kleineren Betrieben sind die Formulare 19 und 19a massgebend).

Ziffer 2.1

Einkünfte aus Haupterwerbstätigkeit

Zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören auch Naturalbezüge jeder Art aus dem eigenen Geschäft, d.h. der Wert der Waren und Erzeugnisse, die Sie aus dem eigenen Geschäft bezogen haben, und der Mietwert der selbstbenützten Wohnung im eigenen Geschäftshaus.

Naturalbezüge

Anzugeben ist das Einkommen nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Gewinnungskosten. Zu diesen gehören insbesondere:

Gewinnungskosten

- Aufwendungen, welche zur Erzielung des Umsatzes gemacht werden, wie Löhne, Ausgaben für die Beschaffung von Rohmaterial, Kosten für den Unterhalt des Betriebsinventars. Es sind nur Löhne desjenigen Personals abzugsfähig, das unmittelbar im Geschäftsbetrieb mitarbeitet. Löhne für Hausdienstpersonal können auch dann nicht abgezogen werden, wenn die Anstellung wegen der Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb notwendig wird;
- Zinsen auf Geschäftsschulden;
- Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, nicht aber die Beiträge für privates Dienstpersonal;
- Miet- und Pachtzinsen (nur für Geschäftsräume);
- verbuchte Geschäftsverluste;

- Zuwendungen des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule) zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2, sondern ausschliesslich in Ziffer 13 bzw. 15.3 der Steuererklärung abgezogen werden;
- Prämien für die Berufsunfallversicherung des Geschäftsinhabers in dem Umfang, als sie für die Versicherung gleichartiger Berufsrisiken des Arbeitnehmers geleistet werden müssen;
- geschäftsmässig begründete Abschreibungen und Rückstellungen; massgebend ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe. Das Merkblatt können Sie unentgeltlich bei der Kantonalen Steuerverwaltung beziehen. Abschreibungen und Rückstellungen können Sie nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens vornehmen. Dabei ist mindestens eine Abschreibungstabelle zu führen.

Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand

Folgende Kosten dürfen vom Einkommen **nicht abgezogen werden**, da es sich um **geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand** handelt:

- Eigenkapitalzinsen;
- Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen;
- Aufwendungen für die Schuldentilgung;
- Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger;
- Vermögens- und Einkommenssteuern;
- Lebenshaltungskosten (z.B. Haushaltungskosten, Prämien für private Versicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung);
- die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftsunkosten (z.B. der Kosten für Auto, Löhne, Heizung, Reinigung, Telefon usw.).

Persönliche Beiträge an AHV/IV/EO

Die **verbuchten persönlichen AHV-Beiträge** sind unbedingt in der dafür vorgesehenen Vorspalte bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit einzutragen. Das bei der Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird den Ausgleichskassen zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge gemeldet. Daher ist das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vom übrigen Einkommen zu unterscheiden.

In Ziffer 2 der Steuererklärung darf nur das Einkommen aus selbständiger Berufsausübung deklariert werden. Alle Einkünfte, auf denen der Arbeitnehmerbeitrag an die AHV/IV/EO bereits abgezogen worden ist, sind auszuscheiden und in den andern Ziffern der Steuererklärung für das Einkommen zu deklarieren. Jedenfalls sollten Selbständigerwerbende in ihrem eigenen Interesse auf einem Beiblatt folgende Fälle zeigen:

- wenn im Erwerbseinkommen auch Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit enthalten sind;
- wenn für den Ehepartner ein Lohn mit der Ausgleichskasse abgerechnet wird.

Ziffer 2.2

Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit

Zu deklarieren ist das Netto-Einkommen aus einer **selbständigen Nebenerwerbstätigkeit**; so unter anderem Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten oder Privatunterricht. Im Übrigen gelten die unter Ziffer 2.1 gemachten Ausführungen sinngemäss.

Wertpapier- und Liegenschaftenhandel

Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der **direkten Bundessteuer** sind die Einkünfte aus gewerbsmässigem Wertpapierhandel steuerbar. Diese sind auf einem separaten Blatt im Detail aufzulisten unter Angabe der gehandelten Titel. Gewerbsmässig erzielte Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften sind bei der direkten Bundessteuer steuerbar.

Landwirtschaftliches Nebengewerbe

Für **landwirtschaftliche** Nebengewerbe, auch für den Handel mit Vieh, sind Buchhaltungsabschlüsse beizulegen, sofern eine Buchhaltung geführt wurde. Beim Fehlen einer Buchhaltung ist dieses übrige Erwerbseinkommen im Fragebogen für Landwirte detailliert zu berechnen und in die Steuererklärung zu übertragen.

Ziffer 2.3

Erträge aus Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft

Erträge aus **Beteiligungen an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften** sind entsprechend der Beteiligungsquote zu deklarieren. Der Steuererklärung ist die Bescheinigung der Gesellschaft über den Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft beizulegen. Der Vermögensanteil ist zusätzlich in Ziffer 32.1 der Steuererklärung einzutragen.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Renten und Pensionen aus Sozial- und anderen Versicherungen zählen zu den steuerbaren Einkünften.

Steuerfrei und deshalb nicht anzugeben sind:

- Ergänzungsleistungen der AHV und IV;
- Militärversicherungsrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden; desgleichen AHV- und IV-Renten in dem Umfang, als ihretwegen eine altrechtliche Militärversicherungsrente gekürzt worden ist. Steuerbar sind demgegenüber Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Militärversicherung, die nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden;
- Leistungen der Sozialhilfe;
- Genugtuungszahlungen.

Renten der **AHV/IV** und der **SUVA** sind sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer zu 100 % steuerbar.

Zu deklarieren sind alle Renten, Pensionen und Ruhegehälter aus der **beruflichen Vorsorge (2. Säule)**, aus **gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)** und **privaten Versicherungen (freie Selbstvorsorge, Säule 3b)**. Grundsätzlich sind Renten aus beruflicher Vorsorge sowie aus gebundener Selbstvorsorge zu 100 % steuerbar.

Sofern der Steuerpflichtige mindestens 20 % der gesamten Beitragsleistungen selbst erbracht hat, sind Renten aus der **beruflichen Vorsorge** in den folgenden zwei Fällen nur zu 80 % steuerbar:

1. wenn die Rente vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begann;
2. wenn die Rente nach dem 1. Januar 1987 aber vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 31. Dezember 1984 (bei der direkten Bundessteuer 31. Dezember 1986) bereits bestand.

Einkünfte aus **Leibrentenverträgen** sind zu **40 % steuerbar**. Werden mehr als zwei verschiedene Renten bezogen, ist der Steuererklärung eine separate Aufstellung über die Renten beizulegen. Bitte reichen Sie auch die entsprechende Versicherungsbescheinigung ein.

Taggelder aus obligatorischer und privater Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind als Erwerbsausfallentschädigungen zu deklarieren. Dies gilt auch für Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung. Sie sind insoweit anzugeben, als sie im Lohnausweis vom Arbeitgeber nicht bescheinigt und in Ziffer 1 der Steuererklärung nicht bereits deklariert worden sind. Über die Bezüge ist eine Bescheinigung beizulegen, die bei der betreffenden Versicherungseinrichtung eingeholt werden kann.

Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Zivildienstleistungen sind anzugeben, soweit sie nicht im Lohnausweis enthalten sind. Darunter fallen von Ausgleichskassen direkt den Berechtigten ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen aufgrund der Erwerbsersatzordnung für geleisteten Militär- und Zivildienst. Davon betroffen sein können Selbständigerwerbende, stellenlose Rekruten und Angestellte, die aufgrund einer Abmachung während der Dienstzeit keinen Lohn vom Arbeitgeber beziehen. Steuerfrei und nicht anzugeben sind Soldzahlungen für Militär-, Zivildienst- und Feuerwehrdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst.

Unter dieser Ziffer sind auch direkt ausbezahlte **Kinder- und allfällige Familienzulagen** an Kleinbauern und an im väterlichen Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitende Familienangehörige zu deklarieren.

Wertschriftenertrag

Die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen sind zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)** zu deklarieren und danach in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 20 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Übrige Einkünfte und Gewinne

Periodische Unterhaltsbeiträge, welche Sie bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich vom anderen Ehegatten erhalten, sind steuerbar. Als periodischer Unterhaltsbeitrag gilt auch der Mietwertanteil aus Überlassung eines Liegenschaftsanteils durch den anderen Ehegatten.

Ziffer 3

Grundsatz

Steuerfreie Renten

Ziffer 3.1

AHV/IV/SUVA-Renten

Ziffer 3.2

Renten und Pensionen

Übergangsbestimmung

Leibrenten zu 40 %

Ziffer 3.3

Taggelder, Erwerbsausfallentschädigungen

EO-Leistungen

Kinder- und Familienzulagen

Ziffer 4

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Ziffer 5

Ziffer 5.1

Alimente vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Ziffer 5.2

Alimente für minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge für Kinder (inklusive Kinderzulagen), die Sie für die unter Ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder erhalten, sind ebenfalls steuerbar. Der Name des Alimentenzahlers bzw. der Alimentenzahlerin ist am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben. Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, ist dies unter Angabe der tatsächlich im Jahre 2004 überwiesenen Beträge anzugeben. Ebenfalls zu vermerken ist, wenn die Kinderalimenten von der Gemeinde bevorschusst werden. Ab Volljährigkeit des Kindes sind die Unterhaltsbeiträge nicht mehr steuerbar und müssen daher nicht mehr deklariert werden.

Ziffer 5.3

Erträge aus unverteilter Erbschaft

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Einkünfte aus **unverteilten Erbschaften** werden den einzelnen Erben anteilig und entsprechend ihrer Erbquote zugerechnet. Dasselbe gilt für das Vermögen (vgl. Ziffer 30.5 der Steuererklärung). **Beachten Sie, dass Ihre Steuerpflicht für die Anteile an Ertrag und Vermögen der Erbschaft bereits mit dem Todestag des Erblassers beginnt.**

Ziffer 5.4

Lizenzen, Patente, Urheberrechte

Zu deklarieren sind alle Einkünfte aus Urheberrechten, Lizenzen, Patenten, usw.

Ziffer 5.5

Weitere Einkünfte

Unter den **weiteren Einkünften** sind u.a. Einkünfte aus **Wohnrecht und Nutzniessung** anzugeben. Einkommen aus Wohnrecht ist mit dem Betrag zu bewerten, der für die Miete einer entsprechenden Wohnung zu bezahlen gewesen wäre. Das Einkommen aus **Untervermietung** von Wohnungen und Zimmern ist netto steuerbar, d.h. nach Abzug der darauf entfallenden Kosten (auf die vermieteten Räume entfallender Mietzinsanteil, anteilmässige Nebenkosten).

Zu deklarieren sind auch Tombolatrefeffer und andere Wettbewerbsgewinne (sofern nicht in Ziffer 4 deklariert), Lidlöhne, Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit (z.B. für ein Konkurrenzverbot), Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes (z.B. für den Verzicht auf eine Baueinsprache oder auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts).

Ziffer 5.6

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Steuerbar sind **Kapitalabfindungen**, die **anstelle** von **wiederkehrenden Leistungen** ausbezahlt werden. Als solche gelten zum Beispiel Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit oder der Rentenrückkauf. Solche Kapitalabfindungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Der Zeitraum, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird, ist in Ziffer 5.6 anzugeben (z.B. 5 oder 10 Jahre, lebenslanglich usw.). Bei Kapitalabfindungen, die anstelle von auf Lebenszeit gedachten periodischen Leistungen erbracht werden, erfolgt die Umrechnung nach der sogenannten Rentenwerttabelle.

Nicht in Ziffer 5.6, sondern auf Seite 4 unten der Steuererklärung sind **Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter** zu deklarieren.

Ziffer 6

Zwischentotal der Einkünfte

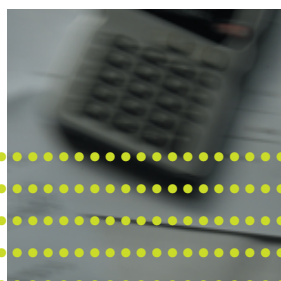
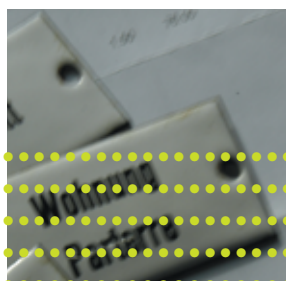
Wenn Sie keine Liegenschaften besitzen, ist der Betrag, den Sie durch Zusammenrechnung der Ziffern 1 bis 5.6 erhalten haben, direkt auf Ziffer 20, Seite 3 der Steuererklärung zu übertragen. Besitzen Sie Liegenschaften, so füllen Sie vor diesem Übertrag die Ziffer 8 der Steuererklärung aus. Tragen Sie dabei zuerst den Betrag gemäss Ziffer 6 in Ziffer 7 der Steuererklärung ein.

Ziffer 8

Einkünfte aus Liegenschaften

Formular bei Liegenschaftbesitz

Bei Liegenschaftenbesitz ist zunächst Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftenbesitz“ auszufüllen. Die Erträge sind danach in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 30 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.



Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit**Ziffer 10**

Unselbständigerwerbende haben das Formular Berufsauslagen (Rückseite von Formular 4) vollständig und genau auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen. Das Total der Berufsauslagen ist danach in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 24 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

*Formular
Berufsauslagen***Schuldzinsen****Ziffer 11**

Die **Schuldzinsen** sind auf der Vorderseite des Formulars 4 (Schuldenverzeichnis) anzugeben und danach in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 24 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

*Schuldenverzeichnis***Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen****Ziffer 12**

Die Abzüge für Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen können nur bewilligt werden, wenn **Belege** über die erfolgten Zahlungen eingereicht werden. Zudem sind **Name und Adresse des Empfängers oder der Empfängerin** der Leistung anzugeben. Benutzen Sie dazu die unter Ziffer 12 vorgesehene Zeile. Bei erstmaligem Abzug ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils, der Trennungsvereinbarung oder des Rentenvertrages beizulegen.

Nachweis

Die tatsächlich bezahlten periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich dauernd getrennt lebenden Ehegatten können vom Einkommen abgezogen werden.

Ziffer 12.1
Ehegattenalimente

Die dem andern Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder überwiesenen **Kinderunterhaltsbeiträge** (inkl. Kinderzulagen) sind in Ziffer 12.2 einzutragen. Die Abzugsfähigkeit ist längstens bis zur Volljährigkeit des Kindes gegeben.

Ziffer 12.2
*Alimente für
minderjährige Kinder*

Im Jahre 2004 bezahlte **Leibrenten** können zu 40 % vom Einkommen abgezogen werden. Der Umfang der Leistungen ist auf einem Beiblatt unter Angabe des Namens und der Adresse des Empfängers bzw. der Empfängerin genau zu bezeichnen.

Ziffer 12.3
*Rentenleistungen***Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)****Ziffer 13**

Beiträge von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an anerkannte gebundene Vorsorgeformen können längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet und bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen vom Einkommen abgezogen werden. Im Jahr, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird, kann der volle Beitrag geleistet werden. **Der Abzug setzt zwingend eine AHV/IV-pflichtige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der betreffenden Steuerperiode voraus.**

Grundsatz

Als anerkannte Vorsorgeformen gelten gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen.

*Anerkannte
Vorsorgeformen*

Bei Ehepaaren steht der Abzug jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, wenn der Vorsorgevertrag auf ihn als Vorsorgenehmer lautet. Zudem muss für ihn in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen werden.

Ehegatten

Abgezogen werden können die in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen tatsächlich bezahlten Prämien oder Beiträge für das entsprechende Bemessungsjahr bis zu den vom Bund festgelegten Höchstbeträgen.

*Maximalbeträge***Maximalbetrag 2004**

Steuerpflichtige, die (obligatorisch oder freiwillig) einer **Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) angehören

Fr. 6 077.–

Steuerpflichtige, die **keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) angehören, jährlich bis zu 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens aber

Fr. 30 384.–

Der Abzug von 20 % des Erwerbseinkommens gilt somit auch für unselbständig Erwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören (in der Regel bei einem Einkommen von jährlich unter Fr. 25'320).

Überschreitung der Einzahlungslimiten

Diese Höchstabzüge bilden zugleich die absoluten Einzahlungslimiten. Es ist nicht zulässig, in einem Jahr mehr als die genannten Beträge einzulegen. Bei zu hohen Beitragsleistungen ist das Vorsorgekonto bzw. die Vorsorgeversicherung vom Steuerpflichtigen zu berichtigen. Der Vorsorgeträger hat eine Rückzahlung der zuviel einbezahlten Prämien oder Beiträge vorzunehmen.

Bescheinigung

Die Beiträge sind in der Steuererklärung in Ziffer 13.1 für den Ehemann oder für Alleinstehende und in Ziffer 13.2 für die Ehefrau einzutragen. Der Steuererklärung sind **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen beizulegen.

Ziffer 14

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Grundsatz

Die tatsächlich bezahlten Einlagen, Prämien und Beiträge für **private Lebens- und Rentenversicherungen**, die **private Unfallversicherung** (ausgenommen NBUV, vgl. Ziffer 15.1 der Steuererklärung) und die **Krankenversicherung** sowie die **Zinsen von Sparkapitalien** (gemäss Wertschriftenverzeichnis) können in begrenztem Umfang vom Einkommen abgezogen werden.

Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer erhöhen sich die maximalen Ansätze um die Hälfte, sofern die Steuerpflichtigen keine Beiträge an die Säulen 2 und 3a (Pensionskasse und gebundene Selbstvorsorge) geleistet haben (z.B. AHV-/IV-Rentner/innen).

Abzugsfähig sind maximal:

Ziffer 14.1

für Verheiratete in ungetrennter Ehe
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a

	Staats- und Gemeindesteuer	Bundessteuer
--	---------------------------------------	---------------------

Fr. 2 600.–	Fr. 3 100.–
	Fr. 4 650.– *)

Ziffer 14.2

übrige Steuerpflichtige
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a

Fr. 1 300.–	Fr. 1 500.–
	Fr. 2 250.– *)

Ziffer 14.3

zusätzlich für jedes Kind und für jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann (bei getrennten Eltern steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der die Alimente erhält)

Fr. 200.–	Fr. 700.–
-----------	-----------

*) Dieser Abzug kann nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug von Fr. 3 100.– bzw. Fr. 1 500.– beansprucht werden.

Ziffer 15

Weitere Abzüge

Weitere Abzüge sind, allenfalls auf einem besonderen Blatt, genau zu bezeichnen. Sofern nicht bereits in den Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung abgezogen, kommen als Abzüge in Betracht:

Ziffer 15.1

Prämien obligatorische NBU-Versicherung

Die **Prämien** für die **obligatorische Nichtberufsunfallversicherung** können nur noch eingesetzt werden, sofern sie nicht bereits unter den Ziffern 1 oder 2 abgezogen wurden. Für diesen Abzug wird eine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt.

Steuerpflichtige ohne Erwerbstätigkeit sind gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung gegen Unfall versichert. Der dafür entrichtete Prämienanteil kann nicht abgezogen werden, sondern ist im allgemeinen Versicherungsabzug unter Ziffer 14 berücksichtigt.

Ziffer 15.2

AHV-Beiträge

Unter dieser Ziffer können Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV von **nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen** eingetragen werden.

Ziffer 15.3

Beiträge an die berufliche Vorsorge

Abzugsfähig sind Einlagen und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge. Die ordentlichen Beiträge sind in der Regel bereits vom Bruttolohn abgezogen und daher in Ziffer 1 der Steuererklärung enthalten.

Selbständigerwerbende dürfen hier nur den Privatanteil der für sich selber bezahlten Beiträge abziehen. Der sogenannte «Arbeitgeberanteil» ist bereits zur Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit auszuscheiden (Ziffer 2 der Steuererklärung). Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d.h. im Fall unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen sind der Steuererklärung beizulegen.

Kosten für die während der Erwerbstätigkeit erfolgte Drittbetreuung von Kindern, welche das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben, sind bei den Staats- und Gemeindesteuern zum Teil abziehbar.

Ziffer 15.4
Kosten Drittbetreuung von Kindern

Ein Anspruch auf diesen Abzug besteht:

1. für Alleinerziehende;
2. wenn ein Elternteil dauernd erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
3. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

Anspruchsberechtigte

Pro Kind können Sie **75 % der nachgewiesenen Kosten** für die Drittbetreuung in Abzug bringen, **maximal jedoch Fr. 4 000.—**. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit Vollzeitpensen; bei Teilzeitpensen findet eine verhältnismässige Kürzung statt.

Maximalabzug

Bei der direkten Bundessteuer besteht **kein Anspruch auf diesen Abzug**.

Direkte Bundessteuer

Unter dieser Ziffer können weitere Abzüge geltend gemacht werden. Die Abzüge sind zu begründen und zu belegen. Darunter fallen etwa nachfolgende Abzüge:

Ziffer 15.5
Weitere Abzüge

Abzugsfähig sind auch die **Einsätze im Zahlenlotto, Sport-Toto, in der Toto-X-Wette, an Tom-bolas** und dergleichen, sofern im Bemessungsjahr ein entsprechender Treffer erzielt und der Abzug nicht schon in Ziffer 4 der Steuererklärung vorgenommen worden ist. Abziehen können Sie nur die Einsätze für den Wettbewerb, in dem der Gewinn angefallen ist. Die Einsätze sind zu belegen und können zusammen höchstens bis zum Betrag der in diesem Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne abgezogen werden.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Ziffer 16

Gehen beide gemeinsam besteuerten Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nach, können kantonal vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen höchstens Fr. 4 500.— abgezogen werden. Der gleiche Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Abzug Kanton

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Zweitverdienerabzug höchstens Fr. 7 000.— vom niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden Ehegatten.

Abzug Bund

Beträgt das niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug allfälliger Gewinnungskosten (Fahrt zur Arbeit, auswärtige Verpflegung und Unterkunft, Kosten für Weiterbildung oder Umschulung) sowie der Beiträge an die Säule 3a weniger als Fr. 4 500 (Kanton) bzw. Fr. 7 000 (Bund), kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

Maximalabzug

Zusätzliche Abzüge

Ziffer 23

Die Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten sind auf der Vorderseite des Formulars 5 anzugeben und danach in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 28 dieser Wegleitung beschrieben.

Ziffer 23.1
Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten

Die freiwilligen Zuwendungen sind auf der Rückseite des Formulars 5 anzugeben und danach in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 29 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 23.2
Freiwillige Zuwendungen

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Ziffer 25

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2004** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend.

Stichtagsprinzip

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt (vgl. dazu Wegleitung, Seite 4).

Unterjährige Steuerpflicht

Die Sozialabzüge gemäss den Ziffern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.6 der Steuererklärung bestehen nur bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Kantonale Abzüge

Der Sozialabzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten beträgt Fr. 9 000.—.

Ziffer 25.1
Ehegatten

Der Abzug für alleinstehende Steuerpflichtige beläuft sich auf Fr. 5 000.—. Als alleinstehend gelten ledige, verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Steuerpflichtige.

Ziffer 25.2
Alleinstehende

Ziffer 25.3

Alleinstehende mit Kindern

Alleinstehende Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen mit Personen, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug gemäss Ziffer 25.4 oder 25.5 der Steuererklärung beansprucht werden kann, können einen steuerfreien Betrag von Fr. 9 000.– geltend machen.

Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer, die diesen Abzug nicht kennt, werden verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, stattdessen zum milderen Tarif für Verheiratete in ungetrennter Ehe besteuert.

Ziffer 25.4

Kinderabzug

Der Kinderabzug ist zulässig für jedes nicht selbständig besteuerte, in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige Kind, für dessen Unterhalt Sie aufkommen.

Höhe der Abzüge

Der Abzug beträgt pro Kind Fr. 5 100.–. Er erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind mit Jahrgang 1985 bis 1988 auf Fr. 6 100.–, mit Jahrgang 1979 bis 1984 auf Fr. 8 100.–. Bei der direkten Bundessteuer sind pro Kind Fr. 5 600.– abzugsfähig.

Bei getrennten oder geschiedenen Ehen

Bei getrennten Ehepartnern steht der Kinderabzug nur dem Empfänger oder der Empfängerin der als Einkünfte zu versteuernden Kinderunterhaltsbeiträge zu. Der Alimentenschuldner oder die Alimentenschuldnerin, welche die Unterhaltsbeiträge vom Einkommen in Abzug bringen, haben keinen Anspruch auf den Kinderabzug. Nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes steht der Kinderabzug jedoch demjenigen Elternteil zu, der zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt.

Ziffer 25.5

Unterstützungsabzug

Kommen Sie zur Hauptsache für den Unterhalt einer **erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Person** auf, können Sie kantonal jeweils Fr. 2 600.– (direkte Bundessteuer Fr. 5 600.–) abziehen. Ausgehend vom Existenzminimum müssen Sie mindestens Fr. 12 000 an den Unterhalt der unterstützungsbedürftigen Person beigetragen haben, damit Sie zur Hauptsache für den Unterhalt der betreffenden Person aufgekommen sind.

Nicht unter den Unterstützungsabzug fallen der Ehepartner und Kinder, für die ein Kinderabzug gemäss Ziffer 25.4 der Steuererklärung zulässig ist oder Unterhaltsbeiträge abgezogen werden.

Erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig

Erwerbsunfähig sind nur Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht arbeitsfähig sind. Die Unterstützungsbedürftigkeit ist durch eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde (Steuerausweis oder Bestätigung der Fürsorgebehörde) nachzuweisen.

Ziffer 25.6

AHV-Altersrentner Erwerbsunfähige oder Verwitwete

Steuerpflichtige im AHV-Alter, Erwerbsunfähige oder Verwitwete haben je nach Höhe ihres Reineinkommens gemäss Ziffer 24 der Steuererklärung kantonal Anspruch auf einen zusätzlichen steuerfreien Betrag. Als erwerbsunfähig gelten Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen. Die Höhe des Abzuges wird vom satzbestimmenden Einkommen berechnet und kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Höhe des Abzugs

	Alleinstehende	Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten	Steuerfreier Betrag
Satzbestimmendes Reineinkommen nach Ziffer 24 der Steuererklärung	bis 16 999	bis 23 999	4 000
	17 000–17 999	24 000–24 999	3 800
	18 000–18 999	25 000–25 999	3 600
	19 000–19 999	26 000–26 999	3 400
	20 000–20 999	27 000–27 999	3 200
	21 000–21 999	28 000–28 999	3 000
	22 000–22 999	29 000–29 999	2 800
	23 000–23 999	30 000–30 999	2 600
	24 000–24 999	31 000–31 999	2 400
	25 000–25 999	32 000–32 999	2 200
	26 000–26 999	33 000–33 999	2 000
	27 000–27 999	34 000–34 999	1 800
	28 000–28 999	35 000–35 999	1 600
	29 000–29 999	36 000–36 999	1 400
	30 000–30 999	37 000–37 999	1 200
	31 000–31 999	38 000–38 999	1 000
	32 000–32 999	39 000–39 999	800
	33 000–33 999	40 000–40 999	600
	34 000–34 999	41 000–41 999	400
	35 000–35 999	42 000–42 999	200
	36 000 u. mehr	43 000 u. mehr	kein Abzug

Das Vermögen wird nur kantonal besteuert. Massgebend für die Deklaration des Vermögens ist der **Vermögensstand am 31. Dezember 2004** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen. Anzugeben sind alle in- und ausländischen Vermögenswerte (einschliesslich des Nutzniessungsvermögens) der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe das Vermögen beider Ehegatten) und der Kinder unter ihrer elterlichen Sorge. Fällt nur ein Teil unter die hiesige Steuerpflicht, richtet sich der Steuersatz nach dem Gesamtvermögen.

Für Vermögenswerte gilt die sogenannte **Präponderanzmethode**. Zum Geschäftsvermögen gehören danach alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Als Abgrenzungsmerkmal gelten insbesondere die Mietwerte bzw. die Mieterträge. Gemischt genutzte Objekte, die danach überwiegend (mehr als 50 %) der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vollumfänglich dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zu Geschäftsvermögen erklärt.

Die Kantonale Steuerverwaltung hat das gesamte im Geschäftsbetrieb arbeitende Eigenkapital entsprechend der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer der Ausgleichskasse zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge zu melden.

Bewegliches Vermögen

Von der Vermögenssteuer befreit ist der **Hausrat**. Nicht steuerpflichtig sind ferner **nicht rückkaufsfähige Ansprüche** oder **Anwartschaften auf periodische Leistungen** wie anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder nicht fällige Ansprüche aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen sind zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2) detailliert anzugeben. Danach ist das Total der Wertschriften und Guthaben in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 20 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Inländisches Bargeld ist mit dem Bestand per 31. Dezember 2004 aufzuführen. **Ausländisches Bargeld, Gold und andere Edelmetalle** sind zum Verkehrswert per 31. Dezember 2004 einzusetzen. Die massgeblichen Werte können der amtlichen Kursliste entnommen werden, welche ca. ab Februar 2005 erhältlich ist.

Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem **Rückkaufswert** (inkl. Überschuss- und Gewinnanteile) der Vermögenssteuer. Die Versicherungsgesellschaften werden Ihnen für die steuerbaren Rückkaufswerte Ihrer **Lebens- und Rentenversicherungen per 31. Dezember 2004** Bescheinigungen zustellen. Diese sind der Steuererklärung beizulegen.

Motorfahrzeuge sind mit dem Verkehrswert einzusetzen. Tragen Sie bitte auch den Neuwert und den Jahrgang des Fahrzeuges ein.

Die Anteile an unverteilt Erbschaften und Nutzniessungen werden den einzelnen Erben oder Nutzniessern quotenmässig zugerechnet. Jeder Beteiligte hat seinen Erbanteil am Vermögen separat zu versteuern.

Unter die übrigen Vermögenswerte fallen z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde-, Briefmarken- und andere Sammlungen, immaterielle Güter wie Erfindungspatente. Sie sind näher zu bezeichnen und zu ihrem Verkehrswert zu deklarieren.

Liegenschaften

Bei Liegenschaftenbesitz ist zunächst das Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftenbesitz“ auszufüllen. Danach ist das Total der Steuerwerte in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 30 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Stichtagsprinzip

Was unterliegt der Vermögenssteuer?

Geschäftsvermögen

Meldung an die Ausgleichskasse

Ziffer 30

Von der Vermögenssteuer befreite Werte

Ziffer 30.1
Wertschriften und Guthaben

Ziffer 30.2
Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Ziffer 30.3
Lebens- und Rentenversicherungen

Ziffer 30.4
Motorfahrzeuge

Ziffer 30.5
Anteile an unverteilt Erbschaften

Ziffer 30.6
Übrige Vermögenswerte

Ziffer 31

Formular bei Liegenschaftenbesitz

Ziffer 32

Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

Deklaration zum Verkehrswert

Alle Aktiven des Geschäftsvermögens wie Maschinen, Werkzeuge, Mobilien oder Fahrzeuge sind mit dem Verkehrswert einzusetzen, d.h. zum Wert, der ihnen im wirtschaftlichen Verkehr unter normalen Verhältnissen beigemessen wird. Der Verkehrswert entspricht dem Anschaffungswert unter Vornahme eines angemessenen Abzuges für die Entwertung durch den Gebrauch.

Vorräte

Vorräte wie Waren, Hilfsstoffe, halbfertige und fertige Fabrikate sind – unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Risiken – zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder, wenn der Marktpreis geringer ist, zum Marktpreis einzusetzen.

Debitoren

Geschäftsguthaben (Debitoren) sind mit den vollen Forderungsbeträgen einzutragen. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden, wenn der drohende Verlust glaubhaft gemacht wird.

Wertschriften und Liegenschaften

Wertschriften des Geschäftsvermögens sind zum Verkehrswert einzusetzen. Im Übrigen sind die unter Ziffer 31 aufgeführten Liegenschaften auszuklammern.

Bilanz / Aufstellung Aktiven und Passiven

Der Steuererklärung ist eine **unterzeichnete Bilanz oder eine Aufstellung über Aktiven und Passiven** beizulegen.

Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden nicht als Einheit besteuert. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Vermögen und Einkommen zusammen mit seinem übrigen Vermögen und Einkommen persönlich zu versteuern. Sofern keine Bilanz mit Angabe der Beteiligungsrechte eingereicht wird, sind die Details zu den Aktiven, Passiven, Erträgen und allfälligen Schuldzinsen auf einem separaten Blatt anzugeben. Die Bescheinigung der Gesellschaft über den Anteil an Vermögen der Gesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen (vgl. die Ausführungen zu Ziffer 2.3 der Steuererklärung).

Ziffer 34

Schulden

Schuldenverzeichnis

Werden Schulden deklariert, ist die Vorderseite von Formular 4 vollständig auszufüllen und mit der Steuererklärung einzureichen. Das Total der Schulden ist in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 24 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 36

Steuerfreie Beträge

Stichtagsprinzip

Die steuerfreien Beträge (Sozialabzüge) richten sich nach den Verhältnissen am **31. Dezember 2004** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Höhe der Freibeträge

Es können folgende Freibeträge geltend gemacht werden:

- Verheiratete Steuerpflichtige in ungetrennter Ehe Fr. 100 000
- Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige Fr. 50 000
- Für jedes nicht selbständig besteuerte Kind (Jahrgang 1987 und jünger) Fr. 40 000

Im Mündigkeitsjahr werden die Kinder für ihr Vermögen selbständig besteuert, auch wenn sie noch nicht erwerbstätig sind. Die Eltern können für ihre mündigen Kinder somit keine Freibeträge mehr in Anspruch nehmen.

Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle Seite 4

Deklaration 2004

Sämtliche im Jahre 2004 getätigten oder empfangenen Schenkungen und Erbvorbezüge sind mit Angaben über den Schenker/Empfänger und den Verwandtschaftsgrad in der Steuererklärung auf Seite 4 unten aufzuführen. Dies gilt ebenso für Vermögensanfälle aus Erbschaften und Anteile an Erbengemeinschaften.

Frühere Jahre

Sind Schenkungen oder Erbvorbezüge aus früheren Jahren noch nicht mittels der Schenkungssteuer erfasst worden, halten Sie die erforderlichen Angaben auf einem Beiblatt fest.

Gewichtung Erbschaft

Bei Vermögensanfall aus **Erbschaft** (nicht jedoch infolge Schenkung oder Erbvorbezug) von **mindestens Fr. 50 000.–** während der Steuerperiode wird das hinzugekommene Vermögen vom Zeitpunkt des Erbanfalls an (und nicht während der ganzen Steuerperiode) besteuert.

Sämtliche im Jahre 2004 erhaltenen Kapitalleistungen aus Vorsorge sind in der Steuererklärung auf Seite 4 unten aufzuführen. Dabei ist anzukreuzen, aus welcher Quelle die Kapitalleistungen bezogen worden sind. Als Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge gelten vor allem Leistungen aus Vorsorgekassen (Pensionskasse, Säule 3a), aus Spar- oder Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice.

Deklaration

Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannter gebundener Selbstvorsorge sowie **Kapitalzahlungen** bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen werden **gesondert besteuert**. Sie sind **immer zu 100 % steuerbar**.

Sonderbesteuerung

Die Kapitalleistung wird zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Fünfzehntel der Kapitalleistung ausgerichtet würde, mindestens aber zu einem Satz von 2 % für Verheiratete in ungetrennter Ehe und 2,5 % für die übrigen Steuerpflichtigen. Kapitalleistungen, die innert fünf Jahren wegen des gleichen Ereignisses oder aus der gleichen Quelle ausgerichtet werden, werden zusammen und zum Gesamtwert besteuert. Über diese Kapitalleistungen wird Ihnen eine separate Steuerrechnung zugestellt. Bereits rechtskräftig veranlagte Steuern werden revidiert.

Satzbestimmung

Ein verheirateter Steuerpflichtiger wurde Opfer eines Verkehrsunfalls. Die Haftpflichtversicherung des fehlbaren Autolenkers leistet in der Folge für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile eine Kapitalleistung von Fr. 200 000.--. Zusätzlich bezahlt die Versicherung eine Genugtuungssumme von Fr. 50 000.--.

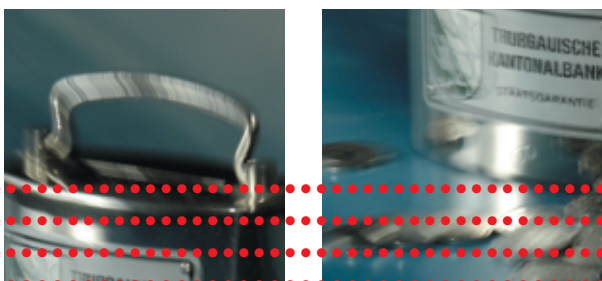
Beispiel

Steuerveranlagung	Steuerbar	Satzbestimmung (1/15 von 200 000)
Kapitalleistung	Fr. 200 000.--	Fr. 13 300
Progressionssatz für verheiratete Steuerpflichtige mindestens		2 %
Steuerberechnung		
Einfache Steuer zu 100 % (Fr. 200 000.-- zu 2 %)		Fr. 4 000
Diese einfache Steuer ist mit dem Gesamtsteuereffuss von beispielsweise 310 % zu vervielfachen: Gesamtsteuer		<u>Fr. 12 400</u>

Die Genugtuung von Fr. 50 000.-- bleibt gemäss § 26 Ziffer 10 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern **steuerfrei**.

Auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Steuern auf Kapitalleistungen zur Verfügung.

Steuerkalkulator



Formular 2 Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Allgemeine Hinweise

Grundsatz

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen sind zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** detailliert anzugeben und danach gesamthaft in das Steuererklärungsformular (Ziffer 30.1 für das Vermögen und Ziffer 4 für den Wertschriftenertrag) zu übertragen. Das Formular 2 dient somit

- der Ermittlung des steuerbaren Wertschriftenvermögens mit Stand per 31. Dezember 2004 bzw. am Ende der Steuerpflicht;
- der Ermittlung der in der Steuerperiode fällig gewordenen Wertschriftenerträge, der Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der im Jahr 2004 abgezogenen eidgenössischen Verrechnungssteuer, sofern der Wohnsitz am 31. Dezember 2004 im Kanton Thurgau war.

Umfang der Deklaration

Das Wertschriftenverzeichnis soll das **ganze** in Wertschriften und andern Kapitalanlagen bestehende **Vermögen** und **alle Erträge** umfassen, die in der Steuerperiode 2004 aus den Wertschriften zugeflossen sind.

Unterjährige Steuerpflicht

Das Formular 2 ist in jedem Fall auszufüllen, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode bestanden hat (vgl. dazu Ausführungen zur unterjährigen Steuerpflicht unter „Beginn und Ende der Steuerpflicht“ ab Seite 4 dieser Wegleitung). Zu deklarieren sind in diesem Fall ausschliesslich die während der unterjährigen Steuerpflicht realisierten Erträge.

Unterschied von Seite A und B

Die Vermögenswerte und Erträge, die der Verrechnungssteuer unterliegen bzw. um diese gekürzt wurden, sind auf Seite A, alle übrigen Vermögenswerte und Erträge, die der Verrechnungssteuer nicht unterliegen bzw. nicht um diese gekürzt wurden, auf Seite B aufzuführen.

Beiblatt auf letzter Seite

Reichen die Deklarationsmöglichkeiten auf Seite A und B nicht aus, können auf der letzten Seite des Wertschriftenverzeichnisses weitere Werte deklariert werden.

Reihenfolge

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir Sie, die Titel in der gleichen Reihenfolge wie im letzten Wertschriftenverzeichnis und gemäss den Angaben in den Kopfzeilen der Seiten A und B sowie dem Beiblatt auf der letzten Seite einzutragen.

Bezeichnung der Vermögenswerte

Die zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögenswerte sind mit G, das Nutzniessungsvermögen mit N und das Vermögen aus Erbschaften oder Schenkungen mit E zu kennzeichnen.

Änderungen im Bestand

Bei **Änderungen im Bestand** von Obligationen und Aktien im Jahre 2004 ist in der vierten und fünften Kolonne von links das **genaue Datum** des **Kaufs bzw. Verkaufs**, der **Rückzahlung bzw. Konversion** anzugeben.

Unterschrift

Das **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** ist **vollständig auszufüllen und unterzeichnet einzureichen**.

Beilagen

Von Banken für Steuerzwecke erstellte Verzeichnisse, Festgeldabrechnungen, Zinsbelege, Kaufs- und Verkaufsabrechnungen, Zins- und Kapitalbescheinigungen usw. sind beizulegen.

Ermittlung der Wertschriften- und sonstigen Erträge

Steuerbare Erträge

Steuerbar sind alle **Erträge aus Wertschriften** und **sonstigen Kapitalanlagen einschliesslich Lotterie-, Lotto- und Totogewinne**. Zum steuerbaren Ertrag gehören nebst Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen z.B. auch das Disagio bei vorzeitigen Rückkäufen von Anleiheobligationen und reinvestierte Erträge aus Wertzuwachsfonds (sog. Thesaurierungsfonds). Zu deklarieren sind zudem:

- ausbezahlte Erträge aus **rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** (Steuerpflicht wird von der Veranlagungsbehörde überprüft);
- Einkünfte aus der **Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit ausschliesslicher oder überwiegender Einmalverzinsung** (sog. Nullprozenter ohne Verzinsung und Discountobligationen, d.h. Obligationen mit einem deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegenden Zinssatz);
- **Gratisaktien** und **Gratisnennwerterhöhungen**.

Ermittlung des Steuerwertes per Ende des Kalenderjahres

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich grundsätzlich nach ihrem **Verkehrswert**.

Für in der Schweiz **kotierte Wertpapiere** gilt der Börsenkurs Ende des Monats Dezember 2004.

Für an **ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere** gilt in der Regel der ausländische Börsenkurs per Ende Dezember 2004, umgerechnet in Schweizerfranken zum Devisenkurs gemäss amtlicher Kursliste.

Die für die Besteuerung massgebenden Kurse für in der Schweiz und im Ausland kotierte Titel sowie für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere können den amtlichen Kurslisten der Eidg. Steuerverwaltung (EStV) entnommen werden. Diese Kurslisten erscheinen jeweils im Februar und sind bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Bundessteuer erhältlich, oder im Internet unter www.tg.ch/steuern abrufbar.

Für **nicht kotierte Wertpapiere** gilt der Verkehrswert per 31. Dezember 2004. Ist dieser nicht bekannt, kann ersatzweise der Wert per 1. Januar 2004 eingetragen werden. Der Verkehrswert dieser Wertpapiere wird durch die Kantonale Steuerverwaltung festgesetzt.

Der **Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen** wird von der Veranlagungsbehörde **auf begründeten Antrag** der Steuerpflichtigen festgelegt. Die entsprechende Wegleitung können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung beziehen.

Grundsatz

In der Schweiz kotierte Titel

Im Ausland kotierte Titel

Kursliste

Nicht kotierte Wertpapiere

Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen

Seite A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug

In diesem Abschnitt sind Spar-, Einlage-, Anlage- und Depositenhefte bzw. -konti, übrige Bankguthaben, Postcheck-, Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, inländische Aktien, Obligationen, GmbH-, Genossenschafts- und Anlagefondsanteile (einschliesslich Wertzuwachs-Anlagefonds), Lotterie- und Sport-Toto-Treffer usw. und Gratisaktien mit Verrechnungssteuerabzug aufzuführen.

Führen Sie die Wertschriften bitte geordnet nach den Gruppen eins bis vier auf, wie dies in der Kopfzeile der Seite A des Formulars 2 angegeben ist.

Mit Verrechnungssteuer belastete **Bruchzinsen**, die bei Errichtung, Konversion oder Rückzahlung von Obligationen anfallen können, sind ebenfalls aufzuführen, **nicht jedoch** die von **Titelverkäufen herrührenden Marchzinsen** (z.B. bei Veräusserung von Obligationen mit periodischem Zins oder nicht überwiegendem Einmalzins).

Die **Zinsen** von Spar-, Depositen- und Einlageheften sind von der Bank nachtragen zu lassen und erst danach in die Kolonne ganz rechts einzusetzen, wobei der **Bruttozins (ohne Verrechnungssteuerabzug)** einzutragen ist.

Bei den Lotterietreffern aller Art ist die **Auszahlungsbescheinigung im Original** bzw. der **Postanweisungsabschnitt** beizulegen. Sie verbleiben bei den Steuerakten.

Das Total der auf der letzten Seite oder auf weiteren Beiblättern aufgeführten Bruttoerträge und Steuerwerte von Wertschriften mit Verrechnungssteuerabzug tragen Sie bitte in der entsprechenden Zeile auf Seite A ein. Danach errechnen Sie das Total der Bruttoerträge und Steuerwerte und tragen dieses in die entsprechenden Zeile auf Seite A ein.

Grundsatz

Geordnet nach Gruppen

Bruchzinsen, Marchzinsen

Spar-, Depositen- und Einlagehefte

Lotterietreffer

Ermittlung Total Seite A

Seite B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

Auf den Namen lautende Spar-, Einlage- oder Depositenhefte und Spareinlagen sind auf Seite B aufzuführen, wenn der Bruttozins in der Steuerperiode jeweils Fr. 50.- nicht übersteigt, ebenso Gewinne der inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto, wenn der Bargewinn pro Ziehung unter Fr. 50.- liegt.

Hier anzugeben sind auch ausländische Lotteriegewinne, alle Sach- oder Naturaltreffer aus Lotterien oder Tombola, Ausgleichs- oder Rückerstattungszinsen aufgrund von Steuerrückerstattungen, gewöhnliche inländische Darlehen, Hypothekarforderungen, andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug, Gratisaktien ohne Verrechnungssteuerabzug und sämtliche ausländischen Wertschriften und Guthaben aller Art.

Grundsatz

Geordnet nach Gruppen

Nehmen Sie die Eintragungen bitte nach den Gruppen eins bis fünf geordnet vor, wie sie in den Kopfzeilen auf Seite B des Formulars 2 vorgegeben sind.

Ertrag ausländischer Wertschriften

Als steuerbarer Ertrag **ausländischer Wertpapiere** gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift, zuzüglich ausländischer Quellensteuern, soweit sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückverlangt oder angerechnet werden können.

Beiblätter

Das Total der auf der letzten Seite oder auf weiteren Beiblättern aufgeführten Bruttoerträge und Steuerwerte von Wertschriften ohne Verrechnungssteuer tragen Sie bitte in die Ziffer 1 auf Seite B des Formulars ein.

Zusätzlicher Steuer-rückbehalt USA

Amerikanische Vermögenswerte, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Form. DA-1, das zugleich als Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes dient, zu deklarieren. Die Gesamtbeträge des Formulars DA-1 sind alsdann in Ziffer 2 unten auf Seite B des Formulars 2 einzutragen. Vermögenswerte, die diesem zusätzlichen Steuerrückbehalt nicht unterliegen, sind direkt auf Seite B einzusetzen. Besitzer von Wertschriften aus den USA haben die Fragen auf der ersten Seite des Formulars 2 zusätzlich zu beantworten.

Pauschale Steuer-anrechnung

Mit dem **Formular DA-1** kann auch die **pauschale Steueranrechnung** beantragt werden für Dividenden und/oder Zinsen aus Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldawa, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Venezuela und Vietnam.

Seite B: Zusammenzug

Errechnen Sie das Total der Steuerwerte und der Bruttoerträge der auf Seite B eingetragenen Wertschriften und zählen Sie die Beträge der Ziffern 1 und 2 hinzu. Das Ergebnis tragen Sie in die Ziffer 3 ein. Übertragen Sie danach das Total der Steuerwerte und Bruttoerträge der Seite A in die Ziffer 4 auf Seite B. In Ziffer 5 ist das **Total I** der in **Ziffer 3 und 4** erhaltenen Beträge zu bilden. Der Geschäftsanteil an Wertschriften und deren Erträgen tragen Sie in **Ziffer 6** ein und ziehen es vom Total I ab.

Übertrag Steuerwert in Steuererklärung

Die **Gesamtsumme** der Steuerwerte (abzüglich Geschäftsanteil) gemäss **Total II** (linke Spalte) übertragen Sie in **Ziffer 30.1 auf Seite 4 der Steuererklärung**. Der **Geschäftsanteil** an Wertschriften gemäss Ziffer 6 übertragen Sie in **Ziffer 32.2 auf Seite 4 der Steuererklärung**.

Vermögensver-waltungskosten

In Ziffer 7 können Sie die **Kosten für die Verwaltung von Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen** eintragen und vom Bruttoertrag gemäss Total I (rechte Spalte) abziehen. Als Vermögensverwaltungskosten gelten nur die Aufwendungen für die allgemein übliche Verwaltung durch Drittpersonen (z.B. Gebühren für Depots und Schrankfächer). Nicht abziehen können Sie Auslagen im Zusammenhang mit der Anlage von Vermögenswerten (z.B. Auslagen für Anlageberater, Kommissionen oder Spesen für den An- und Verkauf von Wertschriften).

Übertrag Einkünfte in Steuererklärung

Das Ergebnis nach Abzug der Verwaltungskosten und dem Geschäftsanteil am Vermögensertrag tragen Sie in **Ziffer 8** des Formulars 2 als **Total II** ein. Danach übertragen Sie das Total in **Ziffer 4 auf Seite 2 der Steuererklärung**. Der Geschäftsanteil am Vermögensertrag muss im Geschäftsergebnis in Ziffer 2 der Steuererklärung enthalten sein.

Beiblatt letzte Seite

Reichen die Deklarationsmöglichkeiten auf Seite A und B nicht aus, können Sie auf der letzten Seite des Wertschriftenverzeichnisses weitere Wertschriften und Guthaben deklarieren.

Geordnet nach Gruppen

Führen Sie die Wertschriften bitte geordnet nach den Gruppen eins bis vier auf, wie dies in der Kopfzeile auf der letzten Seite des Formulars 2 angegeben ist. Sofern das Beiblatt für beide Rubriken (A und B) verwendet wird, sind die beiden Wertschriftengattungen getrennt anzugeben.

Übertrag auf Seite A oder B

Das Total der auf der letzten Seite aufgeführten Werte mit Verrechnungssteuer übertragen Sie bitte auf Seite A, unten in die entsprechende Zeile. Das Total der Werte ohne Verrechnungssteuer übertragen Sie bitte in die Ziffer 1 auf Seite B des Formulars.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer setzt voraus, dass Sie die Erträge **in der Steuererklärung deklariert** haben. Die Verrechnungssteuer für die Fälligkeiten 2004 kann von der Steuerverwaltung des Kantons Thurgau nur an Steuerpflichtige rückerstattet werden, die am **31. Dezember 2004** im Kanton Thurgau ihren Wohnsitz hatten und somit hier unbeschränkt steuerpflichtig waren. Steuerpflichtige, bei denen diese Voraussetzung nicht gegeben ist, haben den Rückerstattungsantrag in dem Kanton einzureichen, wo die genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Die Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2004 erfolgt aufgrund der auf Seite A des Formulars 2 eingetragenen Erträge 2004. Das Total der Bruttoerträge 2004 der Seite A einschliesslich der Beträge aus allfälligen Beiblättern ist auf den Rückerstattungsantrag unten auf Seite A des Formulars 2 zu übertragen.

Steuerauszüge von Banken, die anstelle von detaillierten Angaben im Formular 2 eingereicht werden, bilden Bestandteil des Antrages und bleiben bei den Akten.

Die Rückerstattung unterliegt der Überprüfung durch die Eidg. Steuerverwaltung; die Auszahlung erfolgt daher unter Vorbehalt des Rückforderungsrechtes. Die Auszahlung erfolgt auf das im Jahr 2004 gespeicherte Konto. Um Verzögerungen zu vermeiden, ersuchen wir Sie, **keine Kontoänderungen** vorzunehmen. Bei erstmaliger Antragstellung oder bei Kontoänderung tragen Sie bitte auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses die Kontoverbindung ein.

Der **Rückerstattungsantrag für Erbgemeinschaften** ist von den Erben gemeinsam und unabhängig von ihren übrigen Anträgen mit dem besonderen Formular StA Form. VSt 5a (S-167) zu stellen. Dieses Formular kann beim Gemeindesteuernamt oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden. Es ist immer am letzten Wohnsitz des Erblassers einzureichen.

Der **Rückerstattungsantrag** für Erträge auf Erneuerungsfondskonti von echten **Stockwerkeigentümergeinschaften** im Sinne von Art. 712a ff. ZGB ist von der Gemeinschaft unabhängig von den Anträgen der einzelnen Gemeinschaftler mit dem Formular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung einzureichen. Die Steuerpflichtigen dürfen daher die Ertragsanteile am Erneuerungsfonds nicht in ihrem persönlichen Rückerstattungsantrag aufführen. Da die Kantonale Steuerverwaltung auf die Besteuerung der Ertrags- und Vermögensanteile am Erneuerungsfonds von echten Stockwerkeigentümergeinschaften verzichtet, müssen diese Konti auch nicht im Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden.

Haben Sie Fragen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer, geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Steuerverwaltung, Ressort Verrechnungssteuer, 8510 Frauenfeld, während den üblichen Bürozeiten gerne telefonisch Auskunft oder beantworten Ihre schriftlichen Anfragen.

Anspruch auf Rückerstattung

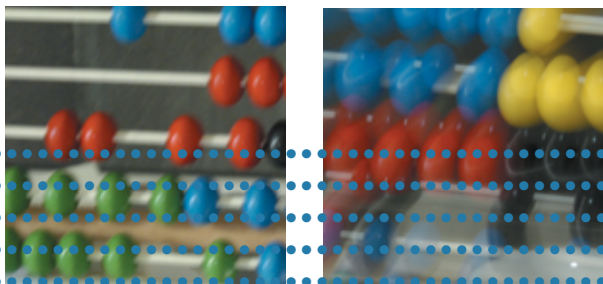
Ermittlung Anspruch

Rückforderungsrecht, Auszahlung

Rückerstattung in Erbfällen

Rückerstattung bei Stockwerkeigentümergeinschaften

Auskunftsstelle



Formular 4 **Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen**

Schuldenverzeichnis

Deklaration

Werden Schulden und Schuldzinsen deklariert, ist die Vorderseite von Formular 4 (Schuldenverzeichnis) vollständig auszufüllen und mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die **Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse** sowie des Zinssatzes.

Belege

Bitte reichen Sie die Belege für Schulden und Schuldzinsen mit der Steuererklärung ein.

Übertrag in die Steuererklärung

Das Total der Schuldzinsen ist in Ziffer 11, Seite 3, und das Total der Schulden in Ziffer 34, Seite 4, der Steuererklärung zu übertragen.

Schuldzinsen

Grundsatz / Fälligkeit

Schuldzinsen sind Vergütungen, welche für die Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme oder eines Kapitals zu entrichten sind, sofern dieses Entgelt nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten berechnet wird. Leasingzinsen sind dagegen nicht abzugsfähig. Es sind nur die **im Jahre 2004 fällig** gewordenen Schuldzinsen einzutragen.

Schuldzinsen aus Geschäftstätigkeit

Schuldzinsen aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** sind hier nur einzutragen, sofern sie nicht schon im Einkommen unter Ziffer 2 der Steuererklärung abgezogen worden sind.

Begrenzung privater Schuldzinsen

Private Schuldzinsen können höchstens im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer Fr. 50 000 abgezogen werden.

Amortisationen, Bau- und Landkreditzinsen

Kapitalrückzahlungen wie Amortisationen von Grundpfandschulden stellen keine Schuldzinsen dar, ebenso wenig Bau- und Landkreditzinsen während der Bauphase. Letztere gelten als Anlagekosten.

Schulden

Grundsatz

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für welche die Steuerpflichtigen haften.

Rentenverpflichtungen

Rentenverpflichtungen werden mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert wurde.

Berufsauslagen

Deklaration

Unselbständigerwerbende haben die Rückseite von Formular 4 (Berufsauslagen) vollständig und genau auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen. Sind beide Ehegatten berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. Die Ziffern 1 bis 6 des Formulars 4 betreffen Berufsauslagen aus der **Haupterwerbstätigkeit** von Unselbständigerwerbenden. Berufsauslagen im Zusammenhang mit einer **Nebenbeschäftigung** in unselbständiger Anstellung sind - zweckmässigerweise in der Reihenfolge der Ziffern für die Haupterwerbstätigkeit - in einer separaten Aufstellung zusammenzutragen und gesamthaft in Ziffer 7 des Formulars Berufsauslagen einzusetzen.

Grundsatz

Als steuerlich abzugsfähige Berufsauslagen gelten die für die Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit notwendigen Kosten, insbesondere für den Arbeitsweg, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und die berufliche Weiterbildung. Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von **225 Arbeitstagen im Jahr** auszugehen.

Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

Unterjährige Erwerbstätigkeit

Die als Pauschalen ausgestalteten Berufsauslagen beziehen sich auf das ganze Jahr. Wird die Erwerbstätigkeit infolge Erwerbsaufnahme oder -aufgabe nicht während der ganzen Steuerperiode (1. Januar bis 31. Dezember 2004) ausgeübt (vgl. Ziffer 1 des Formulars 4), sind die Berufsauslagen, soweit sie als **Pauschalen** ausgestaltet sind, zur Ermittlung des **steuerbaren Einkommens** auf die **Dauer der Erwerbstätigkeit** umzurechnen.

Unterjährige Steuerpflicht

Bei einer **unterjährigen Steuerpflicht** (vgl. Wegleitung auf Seite 4) werden die Pauschalen zur **Bestimmung des Steuersatzes** auf die **Dauer der Steuerpflicht** im Kanton umgerechnet. Die entsprechenden Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

Dauer der Erwerbstätigkeit

Ziffer 1

Haben Sie im Kalenderjahr 2004 die Erwerbstätigkeit aufgenommen oder aufgegeben, ist der Beginn wie auch das Ende der Tätigkeit in der Spalte „der/des Steuerpflichtigen“ bzw. „der steuerpflichtigen Ehefrau“ einzutragen. Diese Angaben sind notwendig, damit die Jahrespauschalen nach der Dauer der Erwerbstätigkeit berechnet werden können.

Beispiel unterjährige Erwerbstätigkeit: Dauer von 01.04.2004 bis 31.12.2004

Beispiel

Berechnung Abzug für auswärtige Verpflegung (vgl. Ziffer 3.1):

Jahrespauschale	Fr. 3 000.–
Dauer der Erwerbstätigkeit	270 Tage
Umrechnung	$\frac{\text{Fr. 3 000.–} \times 270}{360} = \text{Fr. 2 250.–}$

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Ziffer 2

Abziehbar sind die notwendigen Auslagen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung (ab ca. 1 km) handelt, d.h. in der Regel:

Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Autobus) können die notwendigen tatsächlichen Abonnementskosten abgezogen werden.

Ziffer 2.1

Öffentlicher Verkehr

Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 cm³, Kontrollschild mit gelbem Grund) können bis zu Fr. 700.– im Jahr abgezogen werden.

Ziffer 2.2

Fahrrad, Motorfahrrad, Kleinmotorrad

Bei Benützung eines Privatautos oder eines Motorrades kann in der Regel nur der Betrag abgezogen werden, den die Steuerpflichtigen bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätten auslegen müssen.

Ziffer 2.3

Grundsatz Benützung Motorrad, Privatauto

Die Kosten der Benützung von **privaten Motorfahrzeugen** können hingegen nur in **Ausnahmefällen** abgezogen werden. Die Benützung des öffentlichen anstelle des privaten Verkehrsmittels ist u.a. nicht zumutbar, wenn die Zeitersparnis bei Benützung des privaten Verkehrsmittels pro Arbeitstag über 1 Stunde beträgt, wobei für diese Frage nur die morgendliche Hinfahrt zur Arbeit und abendliche Rückkehr zum Wohnort massgebend sind.

Ausnahmefall

Die geforderte Zeitersparnis kann sich vor allem in Fällen ergeben, wo ein ungünstiger Fahrplan besteht, ein mehrmaliges Umsteigen erforderlich ist oder die Entfernungen zu den Haltestellen unzumutbar gross sind. Allfällige Parkierungsmöglichkeiten bei den Haltestellen (z.B. eine Park-and-Ride-Anlage) sind zu berücksichtigen.

Wird die Benützung eines Privatfahrzeuges geltend gemacht, ist die Distanz zwischen den jeweiligen Standorten des Fahrzeuges genau anzugeben. Für Motorräder (Hubraum über 50 cm³; Kontrollschild mit weissem Grund) ist ein Abzug von bis zu 40 Rp. pro Fahrkilometer zulässig. Für Autos gelten, je nach jährlich gefahrener Kilometerzahl, folgende Ansätze:

Ansätze

	bis 5 000 km	65 Rp.
5 001	bis 10 000 km	60 Rp.
10 001	bis 15 000 km	55 Rp.
	über 15 000 km	45 Rp.

Sie fahren mit dem Auto zur Arbeit. Die jährliche Kilometerleistung für den Arbeitsweg beträgt 6 000 km. Somit ergeben sich:

Berechnungsbeispiel

	5 000 km à	-.65	Fr. 3 250
	<u>1 000 km à</u>	<u>-.60</u>	<u>Fr. 600</u>
Total	<u>6 000 km</u>		<u>Fr. 3 850</u>

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort über die Mittagspause können höchstens diejenigen Kosten abgezogen werden, die für die auswärtige Verpflegung abzugsfähig sind (vgl. Ziffer 3.1). Diesfalls kann der Abzug für auswärtige Verpflegung in Ziffer 3.1 nicht nochmals beansprucht werden.

Heimkehr am Mittag

Wochenaufenthalter (vgl. Ziffer 6 unten) können für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte die notwendigen Fahrtkosten beanspruchen (in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels). Die Fahrtkosten sind in Ziffer 6.2 einzutragen.

Wochenaufenthalt

Ziffer 3

Mehrkosten der Verpflegung

Ziffer 3.1

Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr

Ein Abzug kommt nur in Betracht, wenn und soweit Ihnen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung **Mehrkosten** gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies ist der Fall, wenn Sie wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen können.

Voller Abzug

Der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt **Fr. 14.–** für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 3 000.–** im Jahr. Vorbehalten sind die nachfolgenden Ausnahmen.

Halber Abzug: Verbilligung durch Arbeitgeber, Kantinenverpflegung

Nur der **halbe Abzug (Fr. 7.–** im Tag, Fr. 1 500.– im Jahr) ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber durch Beiträge in bar oder durch die Abgabe von Gutscheinen verbilligt werden oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden können und Ihnen trotzdem Mehrkosten entstehen. Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z.B. im Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

Kein Abzug

Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten auf weniger als Fr. 9.– zu stehen kommen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen Fr. 9.–, Abendessen Fr. 7.– oder Fr. 20.– pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

Ziffer 3.2

Schicht- / Nachtarbeit, gestaffelte Arbeitszeit

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, **mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit** wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ein Abzug von **Fr. 14.–**, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von **Fr. 3 000.–** gewährt. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. Sind die Schichttage nicht im Lohnausweis aufgeführt, ist der Steuererklärung eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Anzahl der Schichttage bzw. der Tage mit Nachtarbeit beizulegen.

Keine Kumulation

Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr oder für auswärtigen Wochenaufenthalt (Ziffern 3.1 und 6.3) beansprucht werden.

Ziffer 4

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Grundsatz

Allgemeine Berufsauslagen wie Aufwendungen für Berufswerkzeuge, Fachliteratur, Kleider- und Schuhverschleiss, Mehrauslagen für Schwerarbeit, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften werden mit einem **Pauschalabzug** von **3 %** des Nettolohnes II, mindestens **Fr. 1 900.–** und höchstens **Fr. 3 800.–** abgegolten (gleich wie bei der direkten Bundessteuer). Dauerte die unselbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2004 weniger als 12 Monate, wird der Pauschalabzug anteilmässig gekürzt.

Nachweis tatsächliche Aufwendungen

Anstelle der Pauschale können Sie die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen nachweisen. Diese sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten und zu belegen. Sie können einen Abzug der effektiven Kosten nicht zusätzlich zum Pauschalabzug beanspruchen.

Anspruchsberechtigung

Der Unkostenersatz kann von jedem unselbständig erwerbstätigen Ehegatten beansprucht werden. Steuerpflichtige, die keinen Lohnausweis einreichen oder nach Ermessen eingeschätzt werden, haben keinen Anspruch auf den Abzug für allgemeine Berufsauslagen.

Ziffer 5

Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Weiterbildungskosten

Abgezogen werden können die mit dem **erlernten und ausgeübten** Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht anderweitig (etwa durch den Arbeitgeber) gedeckt werden. Die Zusammenstellung dieser Kosten hat auf einem separaten Blatt zu erfolgen. Die Auslagen sind durch Belege nachzuweisen.

Umschulungskosten

Abzugsfähig sind ferner die mit dem Beruf zusammenhängenden Umschulungskosten auf eine neue Erwerbstätigkeit, soweit diese durch äusseren Zwang (z.B. Betriebsschliessungen, Aussterben eines Berufs, Krankheit oder Unfall) erfolgte. Die Auslagen können geltend gemacht werden, soweit die Kosten der Berufsumstellung nicht von Dritten (z.B. Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung oder Invalidenversicherung) getragen werden.

Kosten für die Grund- und Allgemeinausbildung sowie der Erlernung eines Berufes sind Ausbildungskosten. Sie können steuerlich nicht abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige diesen Beruf bereits vor seiner Ausbildung ausgeübt hat. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Auslagen für eine Fortbildung, die zum Aufstieg in eine eindeutig vom bisherigen Beruf zu unterscheidende höhere Berufsstellung dienen (sogenannte Berufsaufstiegskosten).

*Ausbildungskosten
Berufsaufstiegskosten*

Kostenbeteiligungen des Arbeitgebers an solchen Aus- und Fortbildungen sind steuerbar. Sofern nicht bereits im Bruttolohn gemäss Lohnausweis enthalten, ist eine solche Kostenbeteiligung zum Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit hinzuzuzählen und in der entsprechenden Ziffer aufzuführen.

*Beteiligung
Arbeitgeber*

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Ziffer 6

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen **Mehrkosten** für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen, wobei bei der Unterkunft nur ein Zimmer (nicht eine Wohnung) als beruflich notwendig gilt. In der Regel können die nachfolgenden Abzüge vorgenommen werden:

Grundsatz

Für die **notwendigen Mehrkosten der Unterkunft** sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer (keine Wohnung) abziehbar. Hat der Wochenaufenthalter eine kleinere Wohnung (bis 3 ½ - Zimmer) gemietet, wird der Abzug für die Mehrkosten wie folgt berechnet:

Ziffer 6.1
Unterkunft

Jahresmietzins : (Anzahl Zimmer + 1) = Kosten des Zimmers

Berechnung

Der Jahresmietzins einer 3 ½-Zimmerwohnung beträgt Fr. 10 800. Die jährlichen Mietkosten für 1 Zimmer werden wie folgt berechnet:

Beispiel

$$\text{Fr. } 10\,800 : (3,5 + 1) = \text{Fr. } 2\,400$$

Die **Fahrtkosten** der wöchentlichen Heimkehr sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte sind hier einzutragen (vgl. die Erläuterungen in Ziffer 2.3). Dabei können in der Regel nur die Kosten für den öffentlichen Verkehr geltend gemacht werden.

Ziffer 6.2
Fahrtkosten

Für die **Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung** können Fr. 14.– pro Hauptmahlzeit, somit Fr. 28.– im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6 000.– im Jahr abgezogen werden. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantinenkost, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers) und trotzdem Mehrkosten entstehen, wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (Fr. 7.00) gewährt, somit gesamthaft Fr. 21.00 im Tag oder Fr. 4 500.– im Jahr.

Ziffer 6.3
Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Auslagen bei Nebenbeschäftigung

Ziffer 7

Sofern nicht schon in Ziffer 1.2 der Steuererklärung geltend gemacht, sind hier sämtliche Auslagen bei Nebenbeschäftigung in unselbständiger Stellung gemäss einer separaten Aufstellung, die der Steuererklärung beizulegen ist, einzutragen (vgl. die Bemerkungen eingangs der Ausführungen zu den Berufsauslagen). Bei den Staats- und Gemeindesteuern ist kein pauschaler Abzug für Berufsauslagen bei Nebenbeschäftigung vorgesehen.

Grundsatz

Total der Berufsauslagen

Ziffer 8

In dieser Ziffer ist die Summe der Berufsauslagen gemäss den Ziffern 2 bis 7 einzutragen. Dieser Betrag ist auf Seite 3 der Steuererklärung in die Ziffer 10.1 für den Ehemann oder für Alleinstehende und in die Ziffer 10.2 für die Ehefrau in der linken Spalte für die Staats- und Gemeindesteuern und in die rechte Spalte für die direkte Bundessteuer einzutragen.

*Übertrag in die
Steuererklärung*

Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten Freiwillige Zuwendungen

Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten

Abzugsberechtigt

Abzugsberechtigt sind die selbst bezahlten **Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten** der Steuerpflichtigen und derjenigen Personen, für welche Sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können.

Abzugsfähig

Abzugsfähig sind Aufwendungen wie Arztkosten, Zahnarztkosten, ambulante Behandlungen, Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten, Pflegeheime sowie ärztlich verordnete Medikamente, Apparate, Brillen und Kuren soweit Sie die Kosten selber tragen und diese 5 % der Nettoeinkünfte übersteigen.

**Vergütete Kosten /
Hilflosenentschädigung / Lebenshaltungskosten**

Die von Krankenkassen oder Versicherungen vergüteten Kosten sowie allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV/IV sind vorweg abzuziehen, ebenso ein Anteil Lebenshaltungskosten (z.B. Ernährung/Unterkunft). Bei Pflegeheiminsassen ist in der Regel pro Monat ein Kostenanteil von Fr. 2 000.— für die Lebenshaltungskosten in Abzug zu bringen.

Pauschalansätze

Ohne Nachweis der effektiven Kosten können Sie folgende **Pauschalansätze** geltend machen:

– Diabetiker (mit Insulin)	1 100.–
– erwerbstätige Gehörlose	2 000.–
– nichterwerbstätige Gehörlose	1 000.–
– Rollstuhlpatienten (Paraplegiker)	3 500.–
– Polyarthritiss-Patienten	2 500.–
– Blinde oder hochgradig Sehschwache	3 000.–
– Zöliakie	1 100.–

Beanspruchen Sie einen Pauschalansatz erstmals, ist ein Arzzeugnis einzureichen. Der Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 22 der Steuererklärung gilt auch für die Pauschalansätze.

Nicht abzugsfähig

Nicht abzugsfähig sind Auslagen für den Aufenthalt in Altersheimen (allfällige Pflegekosten sind jedoch abzugsfähig), Akupunktur (sofern nicht ärztlich verordnet), Diät-Verpflegungen, Präventivmassnahmen, Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen, Schlankheits- und Fitnesskuren. Die Fahrtkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital usw. sind, ausgenommen bei schwerer Invalidität und dauernder Pflegebedürftigkeit, ebenfalls nicht abzugsfähig. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind zudem die eigenen Pflegeleistungen.

Ausfüllen Formular 5

Führen Sie die geltend gemachten Aufwendungen im **Formular 5** detailliert auf. Vom Total der Aufwendungen (A) ist das Total der Vergütungen Dritter und des Lebenshaltungskostenanteils (B) abzuziehen und die Zwischensumme in C und D (erste Zeile) einzutragen. Davon abzuziehen ist ein Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 22 der Steuererklärung. Das Nettoeinkommen für die Staats- und Gemeindesteuern ergibt sich dabei aus der linken, dasjenige für die direkte Bundessteuer aus der rechten Kolonne. Die nach Abzug des Selbstbehaltes in D (letzte Zeile) erhaltenen Beträge sind in Ziffer 23.1 der Steuererklärung einzusetzen. Das ausgefüllte Formular legen Sie samt Belegen der Steuererklärung bei.

Beispiel

Aus dem nachfolgenden **Beispiel** ersehen Sie, wie die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten anhand der vom Steuerpflichtigen beigelegten Detailaufstellung über die tatsächlichen Kosten im Jahre 2004 (Annahmen) im Formular 5 einzutragen sind:

A. Aufwendungen:	2004
Arztkosten Mann	800
Arztkosten Frau	700
Zahnarztkosten Kinder	2 400
Kuraufenthalt Mann	<u>6 000</u>
Total Krankheitskosten (A)	<u>9 900</u>
B. Vergütungen etc.	
Vergütungen der Krankenkasse	700
Hilflosenentschädigung	2 000
Lebenshaltungskostenanteil Kuraufenthalt	<u>600</u>
Total Abzüge (B)	<u>3 300</u>

C. Auslagen netto (A abzüglich B)

Total der Aufwendungen (A)	9 900
Total der Vergütungen (B)	3 300
Total der Auslagen (C)	<u>6 600</u>

D. Berechnung für die Steuererklärung:

	Staats- und Gemeindesteuern	Bundes- steuer
Auslagen netto (D)	6 600	6 600
./. 5 % Selbstbehalt (Ziffer 22 der Steuererklärung)	<u>2 000</u>	<u>2 200</u>
Abzug für Krankheitskosten	<u>4 600</u>	<u>4 400</u>

Die so erhaltenen Beträge sind in Ziffer 23.1 der Steuererklärung einzutragen, je verschieden für die Staats- und Gemeindesteuern (linke Spalte) und für die direkte Bundessteuer (rechte Spalte).

Übertrag in die Steuererklärung

Freiwillige Zuwendungen

Abzugsfähig sind freiwillige Zuwendungen an eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person) mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist.

Abzugsfähig

Nicht abzugsfähig sind dagegen freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz im Ausland. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Zuwendungen an Körperschaften, welche nicht im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke sondern durch religiöse, wohltätige, kulturelle, gesellige oder sportliche Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

Nicht abzugsfähig

Soweit die freiwilligen Zuwendungen gesamthaft Fr. 200.– übersteigen, kann kantonal der Maximalbetrag von Fr. 8 000.– oder 10 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22 der Steuererklärung) bei Nettoeinkommen über Fr. 80 000.– abgezogen werden. Für die direkte Bundessteuer sind Beträge ab Fr. 100.– bis maximal 10 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22) abziehbar.

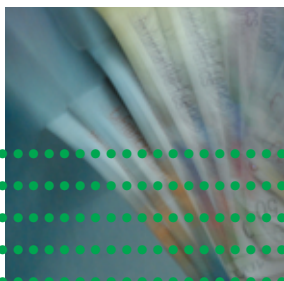
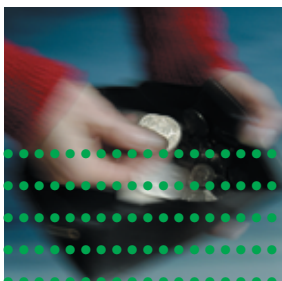
Höhe des Abzugs

Die Spenden sind durch Belege nachzuweisen und in Formular 5 aufzuführen. Die Höhe der Abzüge ist zuerst auf Formular 5 zu berechnen und das entsprechende Resultat auf Ziffer 23.2 der Steuererklärung zu übertragen.

Nachweis / Übertrag in die Steuererklärung

Eine Liste der von der Kantonalen Steuerverwaltung für abzugsfähige freiwillige Zuwendungen anerkannten Institutionen finden Sie auf unserer Homepage unter www.tg.ch/steuern.

Kantonale Liste



Formular 7 **Angaben bei Liegenschaftenbesitz**

Bei Liegenschaftenbesitz ist zunächst das Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftenbesitz“ auszufüllen. Der anhand des Formulars 7 errechnete Nettoertrag der Liegenschaften ist in Ziffer 8 der Steuererklärung zu übertragen.

Ermittlung Nettoertrag Liegenschaften

Grundsatz

Als Einkünfte aus **Liegenschaften** sind steuerbar:

- alle Einkünfte aus **entgeltlicher Nutzungsüberlassung** von Grundeigentum an Dritte infolge Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung, Wohnrecht, Quellenrecht oder anderer Dienstbarkeiten;
- Einkünfte aus Baurecht und der Ausbeutung des Bodens zur Gewinnung von Kies, Sand oder ähnlichem;
- der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen für den **Eigengebrauch** zur Verfügung stehen (**Selbstnutzung**), sei es als Eigentümer oder als Berechtigter aus einem unentgeltlichen Nutzungsrecht z.B. in Form von Nutzniessung oder Wohnrecht. Die unterpreisliche Vermietung an eine nahestehende Person ist dem Eigengebrauch gleichgestellt.

Miet- und Pachtzinsen

Steuerbar sind sämtliche **Miet- und Pachtzinseinnahmen** (einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion), die der Steuerpflichtige **aus Grundeigentum** (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) erzielt.

Nebenkosten

Zahlungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz sind nicht steuerbar, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters nicht übersteigen. Sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden. Alle übrigen Vergütungen für Nebenkosten sind zu deklarieren.

Naturalleistungen, weitere Einkünfte

Zum Pachtertrag gehören auch Naturalleistungen des Pächters, Baurechtszinsen, die Einkünfte aus Verpachtung von Wasserläufen, für Fischfang, Kies- und Sandausbeutung und dergleichen.

Mietwert aus Selbstnutzung

Bei **selbstgenutzten Liegenschaften** ist der per Ende Steuerperiode **rechtskräftige eröffnete Mietwert gemäss Liegenschaftenschätzung** massgebend. Diese Mietwerte werden jährlich indexiert.

Der **indexierte Mietwert für die Steuerperiode 2004** ist in der Regel **aus Ihrer Liegenschaftsteuerrechnung 2005 ersichtlich**.

Abzug für Selbstnutzung

Für **am Wohnsitz selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie vom Mietwert aus Selbstnutzung kantonale einen **Abzug von 40 % und beim Bund von 20 %** vornehmen. Dies ergibt den steuerbaren Eigenmietwert.

Kein Abzug für Selbstnutzung

Auf den Mietwerten von **landwirtschaftlichen Liegenschaften** und von **Zweit- und Ferienwohnungen** können Sie **keinen solchen Abzug** vornehmen.

Unterhalts- und Betriebskosten

Von den Einkünften aus Liegenschaften können die Unterhalts- und Betriebskosten abgezogen werden. Als abzugsfähige Aufwendungen gelten:

1. wiederkehrende Ausbesserungsarbeiten (Reparaturen und Renovationen) inkl. Fassadenrenovation sowie Ersatz von Einrichtungen, soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben.
Aufwendungen für die Modernisierung der Liegenschaften (Heiz- und Waschanlagen, Schwemmkanalisation, Einrichtungsverbesserungen aller Art) gelten in der Regel zur Hälfte als Mehrwert;
2. Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Darunter fallen:
 - 2.1 Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle wie:
 - Wärmedämmung von Böden, Wänden, Dächern und Decken gegen Aussenklima, unbeheizte Räume oder Erdreich;
 - Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster;

2.2 Massnahmen zur rationellen Energienutzung wie:

- Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie, Umgebungswärme und Windenergie;
 - Anschluss an eine Fernwärmeversorgung;
 - Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen, wie z.B. thermostatische Heizkörperventile, Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Betriebsoptimierung, Installationen im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
 - Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme;
3. Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Glas- und Wasserschäden, Haftpflichtversicherungen; nicht aber Privathaftpflicht- und Hausratversicherungen);
 4. die mit dem Grundbesitz verbundenen jährlichen Abgaben wie Liegenschaftsteuer, Gebühren für Feuerungskontrolle und dergleichen;
 5. bei Miethäusern: die vom Hauseigentümer bezahlten Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung gemeinsamer Räume und des Treppenhauses, soweit sie nicht von den Mietern vergütet werden;
 6. bei Stockwerkeigentum: Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden;
 7. Kosten der Vermietung (Inserate, Inkasso der Mietzinsen) und der Verwaltung und Wartung der Liegenschaft durch Drittpersonen (für die eigene Arbeit des Hauseigentümers kann keine Entschädigung eingesetzt werden);
 8. nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen worden sind;
 9. Ersatz von mehrjährigen Pflanzen; **nicht aber einjährige Pflanzen.**

Nicht abzugsfähig sind dagegen:

1. wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen und die Verbesserung von Liegenschaften;
2. Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen und dergleichen;
3. Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;
4. die mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundenen Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
5. private Aufwendungen wie Wohnungseinrichtungen, Umzugskosten, Reinigungskosten, Heizungskosten, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehrriechtabfuhr- oder Abwasserbeseitigungsgebühren;
6. Aufwendungen für die Instandstellung einer vernachlässigten Liegenschaft innerhalb der ersten vier Jahre nach dem Erwerb (ausgenommen Erbgang und Erbteilung hinsichtlich der eigenen Erbquote des die Liegenschaft übernehmenden Erben; energiesparende Aufwendungen und Kosten von Umweltschutzmassnahmen in den ersten vier Jahren nach Erwerb sind in der Regel zu 50% abziehbar).

Sofern Sie die **tatsächlichen** Unterhaltskosten geltend machen, ist das Formular 8 auszufüllen und mit der Steuererklärung einzureichen.

In jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft können Sie zwischen dem Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten und der Pauschalierung wählen. Damit besteht die Gewähr, dass alle Kosten abgezogen werden können.

Die **Pauschale** beträgt:

- 10 %** des Bruttomietwertes, des Mietwertes aus Selbstnutzung oder des steuerbaren Eigenmietwertes für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind;
- 20 %** des Bruttomietwertes, des Mietwertes aus Selbstnutzung oder des steuerbaren Eigenmietwertes für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode älter als zehn Jahre sind.

Nicht abzugsfähig

**Formular 8
Unterhaltskosten**

**Pauschalabzug für
Unterhaltskosten**

Pauschalansätze

Keine Pauschalierung In folgenden Fällen ist die **Pauschalierung ausgeschlossen**, und es können nur die tatsächlichen Unterhaltskosten abgezogen werden:

1. bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
2. bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden;
3. bei Liegenschaften, deren Bruttomiettertrag Fr. 50 000.– im Jahr übersteigt. Dies bezieht sich nur auf ein und dieselbe Liegenschaft. Bei anderen Liegenschaften des Steuerpflichtigen kann gegebenenfalls der Pauschalabzug beansprucht werden;
4. bei unüberbauten Grundstücken und bei solchen mit Baurechtsbelastung.

Steuerwert der Liegenschaften

Steuerwert / Ertragswert

Für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften ist der am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht rechtskräftige amtliche Verkehrswert als Vermögenssteuerwert anzugeben. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften ist der Ertragswert einzusetzen.

Die zum Ausfüllen benötigten individuellen Grundstücksdaten können Sie der Ende Januar 2005 versandten **Liegenschaftensteuerrechnung** entnehmen.

Noch nicht geschätzte Bauten/Umbauten

Bei Bauten oder Umbauten, die am Stichtag nicht abgeschlossen sind, müssen die noch nicht geschätzten Investitionen angemessen berücksichtigt und deklariert werden.

Liegenschaften in anderen Kantonen und im Ausland

Ausserkantonale Liegenschaften sowie im Ausland gelegene Liegenschaften sind zu dem dort gültigen Steuerwert zu deklarieren. Bei ausserkantonalen Liegenschaften nimmt die Veranlagungsbehörde eine Anpassung vor, damit sie mit den entsprechenden kantonalen Werten vergleichbar werden.

Übertrag in die Steuererklärung

Bei mehreren am Wohnsitz selbstbenutzten Liegenschaftsteilen (z.B. bei Stockwerkeigentum) ist zuerst das Total zu ermitteln und in der entsprechenden Zeile einzutragen. Danach ist das Total der Steuerwerte aller Liegenschaften (inkl. der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft) zu rechnen und in die Steuererklärung auf Seite 4, Ziffer 31, zu übertragen.

Verzeichnis der Liegenschaften

Im Verzeichnis der Liegenschaften, auf der Vorderseite von Formular 7, sind sämtliche Liegenschaften aufzuführen. Dabei sind Angaben zu machen über Belegenheitsort (Gemeinde, Kanton bzw. Staat), Liegenschaftsart, Baujahr, Kaufjahr, Anteile, Amtsnummer und Steuerwert der Liegenschaft.

Am Wohnsitz selbstgenutzte Liegenschaften bzw. Stockwerkanteile

Unter dieser Rubrik sind die Angaben für die am Wohnsitz selbstgenutzten Liegenschaften bzw. Stockwerkeigentumsanteile aufzuführen, nicht aber für Zweit- und Ferienwohnungen. Zudem ist der steuerbare Eigenmietwert zu berechnen.

Mietwert aus Selbstnutzung

Einzutragen sind die (indexierten) Mietwerte aus Selbstnutzung. Für **am Wohnsitz selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie von diesem Mietwert kantonal einen **Abzug von 40 % und beim Bund von 20 %** vornehmen. Auf den Mietwerten von **landwirtschaftlichen Liegenschaften** können Sie **keinen solchen Abzug** beanspruchen.

Steuerbarer Eigenmietwert

Wenn Sie vom Total der Mietwerte aus Selbstnutzung den Selbstnutzungsabzug abziehen, erhalten Sie das Total der steuerbaren Eigenmietwerte (Staatssteuer und Bundessteuer).

Miet- und Pachtzinsen

Haben Sie nebst dem Eigenmietwert auch Miet- und/oder Pachtzinserträge erzielt, tragen Sie diese bitte bei der Staatssteuer und bei der Bundessteuer in die betreffenden Zeilen ein.

Bruttoertrag

Zählen Sie zum Total der steuerbaren Eigenmietwerte die Miet- und Pachtzinserträge hinzu, erhalten Sie den Bruttoertrag der am Wohnsitz selbstgenutzten Liegenschaft.

Unterhalts- und Betriebskosten

Tragen Sie die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten sowohl bei der Staatssteuer als auch bei der Bundessteuer in die betreffende Kolonne ein (vgl. Wegleitung, Seite 31).

Nettoertrag

Wenn Sie vom Bruttoertrag die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten abziehen, erhalten Sie den steuerbaren Nettoertrag der am Wohnsitz selbstgenutzten Liegenschaft. Bitte übertragen Sie den Nettoertrag auf die Rückseite des Formulars in die Rubrik Zusammen- zug sowohl in die Kolonne Staatssteuer als auch in die Kolonne Bundessteuer.

Weitere Liegenschaften

Tragen Sie unter dieser Rubrik die Angaben für alle übrigen Liegenschaften (inkl. Zweit- und Ferienwohnungen) ein.

Ertrag und Kosten weiterer Liegenschaften

Unter dieser Rubrik tragen Sie den Mietwert aus Selbstnutzung bzw. die erzielten Miet- und Pachtzinsen ein. Auf den Mietwerten von **Zweit- und Ferienwohnungen** können Sie **keinen Selbstnutzungsabzug** vornehmen.

Zählen Sie die Mietwerte aus Selbstnutzung und die Miet- und Pachtzinsen pro Liegenschaft zusammen. Das Total ist in die Kolonne Bruttoerträge einzutragen.

Tragen Sie die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten ein (vgl. Wegleitung, Seiten 30 und 31).

Wenn Sie vom Bruttoertrag die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten abziehen, erhalten Sie den steuerbaren Nettoertrag pro Liegenschaft. Danach errechnen Sie bitte das Total der Nettoerträge der weiteren Liegenschaften. Übertragen Sie den Nettoertrag in die Rubrik Zusammenzug sowohl in die Kolonne Staatssteuer als auch in die Kolonne Bundessteuer

Zusammenzug

Tragen Sie den steuerbaren Nettoertrag der am Wohnort selbstgenutzten Liegenschaft und das Total der Nettoerträge der weiteren Liegenschaften sowohl bei der Kolonne Staatssteuer als auch bei der Kolonne Bundessteuer ein und zählen Sie diese zusammen. Das so erhaltene Total der Nettoerträge aller Liegenschaften ist in die Steuererklärung auf Seite 2, Ziffer 8, zu übertragen.

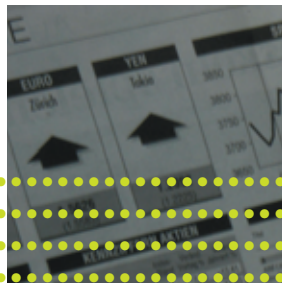
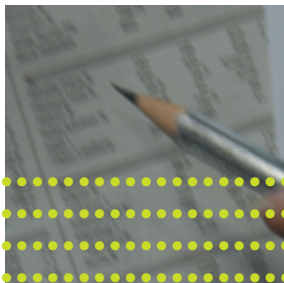
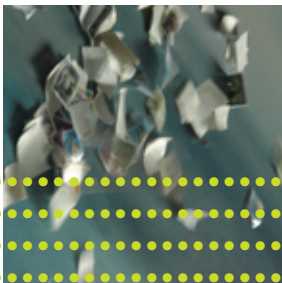
**Mietwert aus
Selbstnutzung,
Miet- und Pachtzinsen**

Bruttoertrag

**Unterhalts- und
Betriebskosten**

Nettoertrag

**Übertrag in die
Steuererklärung**



Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern

Einkommenssteuer 2004

Es gelten zwei vollständig voneinander unabhängige Tarife für Alleinstehende und gemeinsam besteuerte Ehegatten.

Tarif Alleinstehende

a) Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige

Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

	bis	Fr.	3 800	1 %	
Fr.	38	für	Fr.	3 800	und 2 % für den Mehrbetrag
Fr.	74	für	Fr.	5 600	und 3 % für den Mehrbetrag
Fr.	179	für	Fr.	9 100	und 4 % für den Mehrbetrag
Fr.	403	für	Fr.	14 700	und 5 % für den Mehrbetrag
Fr.	953	für	Fr.	25 700	und 6 % für den Mehrbetrag
Fr.	1 949	für	Fr.	42 300	und 7 % für den Mehrbetrag
Fr.	3 482	für	Fr.	64 200	und 8 % für den Mehrbetrag
Fr.	7 146	für	Fr.	110 000	und 8.5 % für den Mehrbetrag
Fr.	16 479	für	Fr.	219 800	und 9 % für den Mehrbetrag

Tarif Verheiratete

b) Steuerpflichtige in ungetrennter Ehe

Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

Fr.	0	für	Fr.	7 400	und 1 % für den Mehrbetrag
Fr.	15	für	Fr.	8 900	und 2 % für den Mehrbetrag
Fr.	47	für	Fr.	10 500	und 3 % für den Mehrbetrag
Fr.	110	für	Fr.	12 600	und 4 % für den Mehrbetrag
Fr.	214	für	Fr.	15 200	und 5 % für den Mehrbetrag
Fr.	1 189	für	Fr.	34 700	und 6 % für den Mehrbetrag
Fr.	3 079	für	Fr.	66 200	und 7 % für den Mehrbetrag
Fr.	4 913	für	Fr.	92 400	und 8 % für den Mehrbetrag
Fr.	7 017	für	Fr.	118 700	und 8.5 % für den Mehrbetrag
Fr.	15 942	für	Fr.	223 700	und 9 % für den Mehrbetrag

Vermögenssteuer 2004

Tarif Vermögen

Die Vermögenssteuer beträgt:

	bis	Fr.	500 000	1,1 Promille	
von Fr.	500 001	bis	Fr.	1 500 000	1,6 Promille
von Fr.	1 500 001	bis	Fr.	2 000 000	2,1 Promille

Über Fr. 2 000 000 beträgt die Steuer für das gesamte Vermögen 1,6 Promille.

Berechnungsbeispiel

Steuerbares Einkommen

Ein Ehepaar mit drei Kindern in Ausbildung hat ein Reineinkommen von Fr. 75 000.– und ein Reinvermögen von Fr. 200 000.–.

Das steuerbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

Reineinkommen 2004 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr.	75 000.–
Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten	Fr.	9 000.–
Abzug Kind Jg. 89, Schule	Fr.	5 100.–
Abzug Kind Jg. 85, Lehre	Fr.	6 100.–
Abzug Kind Jg. 80, Studium	Fr.	8 100.–
Total Sozialabzüge	./.	Fr. 28 300.–
Steuerbares Einkommen	Fr.	46 700.–

Steuerberechnung

Für ein Einkommen von Fr. 34 700.–	Fr.	1 189.–
Für den Mehrbetrag 6 % von Fr. 12 000.–	Fr.	720.–
Einkommenssteuer zu 100 %	Fr.	1 909.–

Reinvermögen (Ziffer 35 der Steuererklärung)		Fr. 200'000.–	Steuerbares Vermögen
Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten	Fr. 100 000.–		
Abzug Kind Jahrgang 1989	Fr. 40 000.–		
Total Sozialabzüge		./ Fr. 140 000.–	
Steuerbares Vermögen		Fr. 60 000.–	
Einfache Steuer (Fr. 60 000.– zu 1,1 ‰)		Fr. 66.–	Steuerberechnung
Gesamte einfache Steuer von Einkommen und Vermögen zu 100 %		Fr. 1 975.–	Total einfache Steuer
Diese einfache Steuer ist mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 310 % zu vervielfachen: 3,1 x Fr. 1 975.– ergibt eine Gesamtsteuer 2004 von		Fr. 6 122.50	Gesamtsteuer
Auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuern zur Verfügung.			Steuerkalkulator

Steuerbezug

Für die jeweilige Steuerperiode erhalten Sie eine provisorische Steuerrechnung. Bei ganzjähriger Steuerpflicht erfolgt der provisorische Steuerbezug in drei Raten, wobei die erste Rate am 31. Mai, die zweite am 31. August und die dritte am 31. Oktober fällig ist. Werden trotz Mahnung die erste und die zweite Rate nicht fristgerecht bezahlt, wird die ganze für die Steuerperiode in Rechnung gestellte Steuer fällig.

Provisorische Steuerrechnung

Gegen die provisorische Steuerrechnung können Sie innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeindesteuernamt erheben. Dabei können Sie nur die Steuerpflicht bestreiten oder geltend machen, dass der voraussichtlich definitive Steuerbetrag vom provisorisch in Rechnung gestellten abweichen werde. Die Gemeinde entscheidet endgültig.

Provisorische Steuerrechnung, Einsprache

Auf den aufgrund der provisorischen Steuerrechnung **bezahlten Steuerraten** wird Ihnen ein **positiver Ausgleichszins** von 2 % bis zum Datum der Schlussrechnung gutgeschrieben. Demgegenüber wird auf dem Gesamtsteuerbetrag gemäss Schlussrechnung ein **negativer Ausgleichszins** von ebenfalls 2 % ab mittlerem Verfalltag bis zum Datum der Rechnungsstellung belastet. **Daher ist die Überprüfung der Höhe der provisorischen Steuerrechnung sowie die rechtzeitige Begleichung der Steuerraten für Sie vorteilhaft.**

Ausgleichszinsen

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern gilt in der Regel der **31. August** als **mittlerer Verfalltag**. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Mai gilt der 90. Tag nach Beginn der Steuerpflicht, spätestens aber der 31. Dezember als mittlerer Verfalltag. Bei Ende der Steuerpflicht vor dem 1. Juni ist der mittlere Verfalltag der 90. Tag nach Beendigung der Steuerpflicht. Zieht der Steuerpflichtige aus einem anderen Kanton zu, ist der ordentliche Verfalltermin massgebend.

Mittlerer Verfalltag

Bei **nicht periodischen Steuern** (z.B. Kapitaleistungen) gilt der **90. Tag nach Entstehen des Steueranspruches** als **Verfalltag**. Ab diesem Verfalltag bis zum Rechnungsdatum werden Ihnen auf dem Steuerbetrag Ausgleichszinsen belastet. Melden Sie solche Kapitaleistungen daher sofort Ihrem Gemeindesteuernamt.

Verfalltag bei nicht periodischen Steuern

Steuernachforderungen aufgrund der Schlussrechnung sowie die Steuer auf einer Kapitaleistung mit Vorsorgecharakter (vgl. Seite 21 der Wegleitung) werden 30 Tage nach Zustellung der Steuerrechnung zur Zahlung fällig.

Schlussrechnung

Beläuft sich die einfache Steuer bei der Einkommens- (vgl. dazu nachfolgende Tabelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100 %) und Vermögenssteuer in der Steuerperiode auf weniger als Fr. 50.–, werden die Steuern nicht bezogen. Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung sowie Verzugszinsen werden nicht bezogen, wenn sie nicht mehr als Fr. 30.– betragen.

Bezugslimite

Bei Steuerzahlungen nach **Ablauf der Fälligkeit** wird auf dem ausstehenden Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung ein **Verzugszins von 4 %** erhoben.

Verzugszinsen

Werden Ihnen die aufgrund der Schlussrechnung zuviel bezahlten Steuern verspätet ausbezahlt oder ist ein Revisionsbegehren gutgeheissen worden, wird Ihnen der **zuviel bezahlte Steuerbetrag** nebst einem **Rückerstattungszins** vergütet. Der Rückerstattungszins von 2 % wird ab dem Datum der Schlussrechnung bis zum Auszahlungsdatum berechnet. Rückerstattungszinsen werden nicht ausbezahlt, wenn sie nicht mehr als Fr. 30.– betragen.

Rückerstattungszins

Tabelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100 %

Der nachfolgenden Tabelle können Sie die einfache Einkommenssteuer zu 100 % für beide Tarife in Schritten des steuerbaren Einkommens von Fr. 1 000.– entnehmen. Gleichzeitig ersehen Sie den Steuersatz in Prozenten des Gesamteinkommens. Beträgt das steuerbare Einkommen nicht ein Vielfaches von Fr. 1 000.–, können Sie die exakte Einkommenssteuer zu 100 % unter Beizug des Tarifes (vgl. Ziffer 34 hiervor) ermitteln.

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Verheiratete Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Steuerbares Einkommen	Alleinstehende Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Verheiratete Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens
1 000.–	10.–	1,0	—	—	56 000.–	2 908.–	5,1929	2 467.–	4,4054
2 000.–	20.–	1,0	—	—	57 000.–	2 978.–	5,2246	2 527.–	4,4333
3 000.–	30.–	1,0	—	—	58 000.–	3 048.–	5,2552	2 587.–	4,4603
4 000.–	42.–	1,05	—	—	59 000.–	3 118.–	5,2847	2 647.–	4,4864
5 000.–	62.–	1,24	—	—	60 000.–	3 188.–	5,3133	2 707.–	4,5117
6 000.–	86.–	1,4333	—	—	61 000.–	3 258.–	5,3410	2 767.–	4,5361
7 000.–	116.–	1,6571	—	—	62 000.–	3 328.–	5,3677	2 827.–	4,5597
8 000.–	146.–	1,8250	6.–	0,0750	63 000.–	3 398.–	5,3937	2 887.–	4,5825
9 000.–	176.–	1,9556	17.–	0,1889	64 000.–	3 468.–	5,4188	2 947.–	4,6047
10 000.–	215.–	2,1500	37.–	0,3700	65 000.–	3 546.–	5,4431	3 007.–	4,6262
11 000.–	255.–	2,3182	62.–	0,5636	66 000.–	3 626.–	5,4939	3 067.–	4,6470
12 000.–	295.–	2,4583	92.–	0,7667	67 000.–	3 706.–	5,5313	3 135.–	4,6791
13 000.–	335.–	2,5769	126.–	0,9692	68 000.–	3 786.–	5,5676	3 205.–	4,7132
14 000.–	375.–	2,6786	166.–	1,1857	69 000.–	3 866.–	5,6029	3 275.–	4,7464
15 000.–	418.–	2,7867	206.–	1,3733	70 000.–	3 946.–	5,6371	3 345.–	4,7786
16 000.–	468.–	2,9250	254.–	1,5875	71 000.–	4 026.–	5,6704	3 415.–	4,8099
17 000.–	518.–	3,0471	304.–	1,7882	72 000.–	4 106.–	5,7028	3 485.–	4,8403
18 000.–	568.–	3,1556	354.–	1,9667	73 000.–	4 186.–	5,7342	3 555.–	4,8699
19 000.–	618.–	3,2526	404.–	2,1263	74 000.–	4 266.–	5,7649	3 625.–	4,8986
20 000.–	668.–	3,3400	454.–	2,2700	75 000.–	4 346.–	5,7947	3 695.–	4,9267
21 000.–	718.–	3,4190	504.–	2,4000	76 000.–	4 426.–	5,8237	3 765.–	4,9539
22 000.–	768.–	3,4909	554.–	2,5182	77 000.–	4 506.–	5,8519	3 835.–	4,9805
23 000.–	818.–	3,5565	604.–	2,6261	78 000.–	4 586.–	5,8795	3 905.–	5,0064
24 000.–	868.–	3,6167	654.–	2,7250	79 000.–	4 666.–	5,9063	3 975.–	5,0316
25 000.–	918.–	3,6720	704.–	2,8160	80 000.–	4 746.–	5,9325	4 045.–	5,0563
26 000.–	971.–	3,7346	754.–	2,9000	81 000.–	4 826.–	5,9580	4 115.–	5,0802
27 000.–	1 031.–	3,8185	804.–	2,9778	82 000.–	4 906.–	5,9829	4 185.–	5,1037
28 000.–	1 091.–	3,8964	854.–	3,0500	83 000.–	4 986.–	6,0072	4 255.–	5,1265
29 000.–	1 151.–	3,9690	904.–	3,1172	84 000.–	5 066.–	6,0310	4 325.–	5,1488
30 000.–	1 211.–	4,0367	954.–	3,1800	85 000.–	5 146.–	6,0541	4 395.–	5,1706
31 000.–	1 271.–	4,1000	1 004.–	3,2387	86 000.–	5 226.–	6,0767	4 465.–	5,1919
32 000.–	1 331.–	4,1594	1 054.–	3,2938	87 000.–	5 306.–	6,0989	4 535.–	5,2126
33 000.–	1 391.–	4,2152	1 104.–	3,3455	88 000.–	5 386.–	6,1205	4 605.–	5,2330
34 000.–	1 451.–	4,2676	1 154.–	3,3941	89 000.–	5 466.–	6,1416	4 675.–	5,2528
35 000.–	1 511.–	4,3171	1 207.–	3,4486	90 000.–	5 546.–	6,1622	4 745.–	5,2722
36 000.–	1 571.–	4,3639	1 267.–	3,5194	91 000.–	5 626.–	6,1824	4 815.–	5,2912
37 000.–	1 631.–	4,4081	1 327.–	3,5865	92 000.–	5 706.–	6,2022	4 885.–	5,3098
38 000.–	1 691.–	4,4500	1 387.–	3,6500	93 000.–	5 786.–	6,2215	4 961.–	5,3344
39 000.–	1 751.–	4,4897	1 447.–	3,7103	94 000.–	5 866.–	6,2404	5 041.–	5,3628
40 000.–	1 811.–	4,5275	1 507.–	3,7675	95 000.–	5 946.–	6,2589	5 121.–	5,3905
41 000.–	1 871.–	4,5634	1 567.–	3,8220	96 000.–	6 026.–	6,2771	5 201.–	5,4177
42 000.–	1 931.–	4,5976	1 627.–	3,8738	97 000.–	6 106.–	6,2948	5 281.–	5,4443
43 000.–	1 998.–	4,6465	1 687.–	3,9233	98 000.–	6 186.–	6,3122	5 361.–	5,4704
44 000.–	2 068.–	4,7000	1 747.–	3,9705	99 000.–	6 266.–	6,3293	5 441.–	5,4960
45 000.–	2 138.–	4,7511	1 807.–	4,0156	100 000.–	6 346.–	6,3460	5 521.–	5,5210
46 000.–	2 208.–	4,8000	1 867.–	4,0587	101 000.–	6 426.–	6,3624	5 601.–	5,5455
47 000.–	2 278.–	4,8468	1 927.–	4,1000	102 000.–	6 506.–	6,3784	5 681.–	5,5696
48 000.–	2 348.–	4,8917	1 987.–	4,1396	103 000.–	6 586.–	6,3942	5 761.–	5,5932
49 000.–	2 418.–	4,9347	2 047.–	4,1776	104 000.–	6 666.–	6,4096	5 841.–	5,6163
50 000.–	2 488.–	4,9760	2 107.–	4,2140	105 000.–	6 746.–	6,4248	5 921.–	5,6390
51 000.–	2 558.–	5,0157	2 167.–	4,2490	106 000.–	6 826.–	6,4396	6 001.–	5,6613
52 000.–	2 628.–	5,0538	2 227.–	4,2827	107 000.–	6 906.–	6,4542	6 081.–	5,6832
53 000.–	2 698.–	5,0906	2 287.–	4,3151	108 000.–	6 986.–	6,4685	6 161.–	5,7046
54 000.–	2 768.–	5,1259	2 347.–	4,3463	109 000.–	7 066.–	6,4826	6 241.–	5,7257
55 000.–	2 838.–	5,1600	2 407.–	4,3764	110 000.–	7 146.–	6,4964	6 321.–	5,7464

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens	Ver-heiratete Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens	Steuerbares Einkommen	Alleinstehende Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens	Ver-heiratete Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens
111 000.–	7 231.–	6,5144	6 401.–	5,7667	171 000.–	12 331.–	7,2111	11 462.50	6,7032
112 000.–	7 316.–	6,5321	6 481.–	5,7866	172 000.–	12 416.–	7,2186	11 547.50	6,7137
113 000.–	7 401.–	6,5496	6 561.–	5,8062	173 000.–	12 501.–	7,2260	11 632.50	6,7240
114 000.–	7 486.–	6,5667	6 641.–	5,8254	174 000.–	12 586.–	7,2333	11 717.50	6,7342
115 000.–	7 571.–	6,5835	6 721.–	5,8443	175 000.–	12 671.–	7,2406	11 802.50	6,7443
116 000.–	7 656.–	6,6000	6 801.–	5,8629	176 000.–	12 756.–	7,2477	11 887.50	6,7543
117 000.–	7 741.–	6,6162	6 881.–	5,8812	177 000.–	12 841.–	7,2548	11 972.50	6,7641
118 000.–	7 826.–	6,6322	6 961.–	5,8992	178 000.–	12 926.–	7,2618	12 057.50	6,7739
119 000.–	7 911.–	6,6479	7 042.50	5,9181	179 000.–	13 011.–	7,2687	12 142.50	6,7835
120 000.–	7 996.–	6,6633	7 127.50	5,9396	180 000.–	13 096.–	7,2756	12 227.50	6,7931
121 000.–	8 081.–	6,6785	7 212.50	5,9607	181 000.–	13 181.–	7,2823	12 312.50	6,8025
122 000.–	8 166.–	6,6934	7 297.50	5,9816	182 000.–	13 266.–	7,2890	12 397.50	6,8118
123 000.–	8 251.–	6,7081	7 382.50	6,0020	183 000.–	13 351.–	7,2956	12 482.50	6,8210
124 000.–	8 336.–	6,7226	7 467.50	6,0222	184 000.–	13 436.–	7,3022	12 567.50	6,8302
125 000.–	8 421.–	6,7368	7 552.50	6,0420	185 000.–	13 521.–	7,3086	12 652.50	6,8392
126 000.–	8 506.–	6,7508	7 637.50	6,0615	186 000.–	13 606.–	7,3151	12 737.50	6,8481
127 000.–	8 591.–	6,7646	7 722.50	6,0807	187 000.–	13 691.–	7,3214	12 822.50	6,8570
128 000.–	8 676.–	6,7781	7 807.50	6,0996	188 000.–	13 776.–	7,3277	12 907.50	6,8657
129 000.–	8 761.–	6,7915	7 892.50	6,1182	189 000.–	13 861.–	7,3339	12 992.50	6,8743
130 000.–	8 846.–	6,8046	7 977.50	6,1365	190 000.–	13 946.–	7,3400	13 077.50	6,8829
131 000.–	8 931.–	6,8176	8 062.50	6,1546	191 000.–	14 031.–	7,3461	13 162.50	6,8914
132 000.–	9 016.–	6,8303	8 147.50	6,1723	192 000.–	14 116.–	7,3521	13 247.50	6,8997
133 000.–	9 101.–	6,8429	8 232.50	6,1898	193 000.–	14 201.–	7,3580	13 332.50	6,9080
134 000.–	9 186.–	6,8552	8 317.50	6,2071	194 000.–	14 286.–	7,3639	13 417.50	6,9162
135 000.–	9 271.–	6,8674	8 402.50	6,2241	195 000.–	14 371.–	7,3697	13 502.50	6,9244
136 000.–	9 356.–	6,8794	8 487.50	6,2408	196 000.–	14 456.–	7,3755	13 587.50	6,9324
137 000.–	9 441.–	6,8912	8 572.50	6,2573	197 000.–	14 541.–	7,3812	13 672.50	6,9404
138 000.–	9 526.–	6,9029	8 657.50	6,2736	198 000.–	14 626.–	7,3869	13 757.50	6,9482
139 000.–	9 611.–	6,9144	8 742.50	6,2896	199 000.–	14 711.–	7,3925	13 842.50	6,9560
140 000.–	9 696.–	6,9257	8 827.50	6,3054	200 000.–	14 796.–	7,3980	13 927.50	6,9638
141 000.–	9 781.–	6,9369	8 912.50	6,3209	201 000.–	14 881.–	7,4035	14 012.50	6,9714
142 000.–	9 866.–	6,9479	8 997.50	6,3363	202 000.–	14 966.–	7,4089	14 097.50	6,9790
143 000.–	9 951.–	6,9587	9 082.50	6,3514	203 000.–	15 051.–	7,4143	14 182.50	6,9865
144 000.–	10 036.–	6,9694	9 167.50	6,3663	204 000.–	15 136.–	7,4196	14 267.50	6,9939
145 000.–	10 121.–	6,9800	9 252.50	6,3810	205 000.–	15 221.–	7,4249	14 352.50	7,0012
146 000.–	10 206.–	6,9904	9 337.50	6,3955	206 000.–	15 306.–	7,4301	14 437.50	7,0085
147 000.–	10 291.–	7,0007	9 422.50	6,4099	207 000.–	15 391.–	7,4353	14 522.50	7,0157
148 000.–	10 376.–	7,0108	9 507.50	6,4240	208 000.–	15 476.–	7,4404	14 607.50	7,0228
149 000.–	10 461.–	7,0208	9 592.50	6,4379	209 000.–	15 561.–	7,4455	14 692.50	7,0299
150 000.–	10 546.–	7,0307	9 677.50	6,4517	210 000.–	15 646.–	7,4505	14 777.50	7,0369
151 000.–	10 631.–	7,0404	9 762.50	6,4652	211 000.–	15 731.–	7,4555	14 862.50	7,0438
152 000.–	10 716.–	7,0500	9 847.50	6,4786	212 000.–	15 816.–	7,4604	14 947.50	7,0507
153 000.–	10 801.–	7,0595	9 932.50	6,4918	213 000.–	15 901.–	7,4653	15 032.50	7,0575
154 000.–	10 886.–	7,0688	10 017.50	6,5049	214 000.–	15 986.–	7,4701	15 117.50	7,0643
155 000.–	10 971.–	7,0781	10 102.50	6,5177	215 000.–	16 071.–	7,4749	15 202.50	7,0709
156 000.–	11 056.–	7,0872	10 187.50	6,5304	216 000.–	16 156.–	7,4796	15 287.50	7,0775
157 000.–	11 141.–	7,0962	10 272.50	6,5430	217 000.–	16 241.–	7,4843	15 372.50	7,0841
158 000.–	11 226.–	7,1051	10 357.50	6,5554	218 000.–	16 326.–	7,4890	15 457.50	7,0906
159 000.–	11 311.–	7,1138	10 442.50	6,5676	219 000.–	16 411.–	7,4936	15 542.50	7,0970
160 000.–	11 396.–	7,1225	10 527.50	6,5797	220 000.–	16 497.–	7,4986	15 627.50	7,1034
161 000.–	11 481.–	7,1311	10 612.50	6,5916	221 000.–	16 587.–	7,5054	15 712.50	7,1097
162 000.–	11 566.–	7,1395	10 697.50	6,6034	222 000.–	16 677.–	7,5122	15 797.50	7,1160
163 000.–	11 651.–	7,1479	10 782.50	6,6150	223 000.–	16 767.–	7,5188	15 882.50	7,1222
164 000.–	11 736.–	7,1561	10 867.50	6,6265					
165 000.–	11 821.–	7,1642	10 952.50	6,6379					
166 000.–	11 906.–	7,1723	11 037.50	6,6491					
167 000.–	11 991.–	7,1802	11 122.50	6,6602					
168 000.–	12 076.–	7,1881	11 207.50	6,6711					
169 000.–	12 161.–	7,1959	11 292.50	6,6820					
170 000.–	12 246.–	7,2035	11 377.50	6,6926					

Über 223 700.–: zusätzlich 9 % für den Mehrbetrag

Berechnung der direkten Bundessteuer

Tarife

Bei der Steuerberechnung ist zu unterscheiden zwischen dem Tarif für Alleinstehende und jenem für Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Einelternfamilien).

Tarif Alleinstehende

a) Alleinstehende

- bis 12 800 Franken Einkommen	0.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>- .77 Fr. ;</u>
- für 27 900 Franken Einkommen	116.25 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>- .88 Fr. mehr;</u>
- für 36 500 Franken Einkommen	191.90 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>2.64 Fr. mehr;</u>
- für 48 600 Franken Einkommen	511.30 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>2.97 Fr. mehr;</u>
- für 63 800 Franken Einkommen	962.70 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>5.94 Fr. mehr;</u>
- für 68 800 Franken Einkommen	1 259.70 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>6.60 Fr. mehr;</u>
- für 91 100 Franken Einkommen	2 731.50 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>8.80 Fr. mehr;</u>
- für 118 400 Franken Einkommen	5 133.90 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>11.00 Fr. mehr;</u>
- für 154 700 Franken Einkommen	9 126.90 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>13.20 Fr. mehr;</u>
- für 664 300 Franken Einkommen	76 394.10 Fr.
- für 664 400 Franken Einkommen	76 406.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>11.50 Fr. mehr.</u>

Tarif Verheiratete / Einelternfamilien

b) Verheiratete und Einelternfamilien

- bis 24 900 Franken Einkommen	0.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>1.00 Fr. ;</u>
- für 44 700 Franken Einkommen	198.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>2.00 Fr. mehr;</u>
- für 51 300 Franken Einkommen	330.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>3.00 Fr. mehr;</u>
- für 66 200 Franken Einkommen	777.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>4.00 Fr. mehr;</u>
- für 79 400 Franken Einkommen	1 305.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>5.00 Fr. mehr;</u>
- für 91 000 Franken Einkommen	1 885.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>6.00 Fr. mehr;</u>
- für 101 000 Franken Einkommen	2 485.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>7.00 Fr. mehr;</u>
- für 109 300 Franken Einkommen	3 066.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>8.00 Fr. mehr;</u>
- für 115 900 Franken Einkommen	3 594.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>9.00 Fr. mehr;</u>
- für 120 900 Franken Einkommen	4 044.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>10.00 Fr. mehr;</u>
- für 124 300 Franken Einkommen	4 384.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>11.00 Fr. mehr;</u>
- für 126 000 Franken Einkommen	4 571.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>12.00 Fr. mehr;</u>
- für 127 700 Franken Einkommen	4 775.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>13.00 Fr. mehr;</u>
- für 788 400 Franken Einkommen	90 666.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>11.50 Fr. mehr.</u>

Berechnungsbeispiel

Ein Ehepaar mit drei gemeinsamen Kindern hat ein Reineinkommen von Fr. 75 000.–. Zwei Kinder sind in beruflicher Ausbildung, eines ist noch im Vorschulalter.

Das steuerbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

Reineinkommen 2004 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr.	75 000.–
Sozialabzüge für drei Kinder (Ziffer 25.4 der Steuererklärung, 3 x 5 600.–)	Fr.	<u>16 800.–</u>

Steuerbares Einkommen	Fr.	<u>58 200.–</u>
------------------------------	-----	-----------------

Für Einkommen von	Fr.	51 300	Fr.	330.–
Für den Mehrbetrag 3 %	Fr.	<u>6 900</u>	Fr.	207.–
	Fr.	58 200		

Steuern 2004	<u>Fr.</u>	<u>537.–</u>
---------------------	------------	--------------

Auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der direkten Bundessteuer zur Verfügung.

Steuerbezug

Beträgt der Steuerbetrag für die Steuerperiode bei der Bundessteuer weniger als Fr. 25.–, wird er nicht erhoben.

Bei ganzjähriger Steuerpflicht gilt der 1. März des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres als allgemeiner Fälligkeitstermin. Ist die definitive Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vorgenommen worden, wird die Steuer provisorisch bezogen, wobei die Fälligkeit unverändert bleibt.

Die Steuer auf Kapitaleleistungen aus Vorsorge sowie die Nachforderung aufgrund der definitiven Veranlagung werden mit Zustellung der Steuerrechnung fällig. Die Bundessteuer ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten. Wird sie nicht fristgemäss bezahlt, ist ein Verzugszins geschuldet.

Steuerbares Einkommen

Steuerberechnung

Steuerkalkulator

Bezugslimite

Fälligkeit

Kapitaleleistungen / Nachforderungen

